

Botschaft zur Gemeindeabstimmung

27. November 2022 | www.hochdorf.ch



- Budget 2023
- Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar» und Gegenvorschlag des Gemeinderates
- Konzessionsvertrag 2023 – 2047 mit der WWZ AG



Gemeinde Hochdorf
mehr als ein zentrum



Inhaltsverzeichnis

In Kürze	2
Zusammenfassung Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung (Budget 2023)	3
Kommentar zum Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026	3
Gesamtübersicht Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung 2023	6
Gesamtübersicht 2023 nach politischen Leistungsaufträgen	7
Erläuterungen zu den Investitionsvorhaben 2023	8
Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission	9
Antrag und Verfügung des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget Abstimmungsfrage	9
Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar» und Gegenvorschlag des Gemeinderates	10
Argumentarium des Initiativkomitees	12
Argumentarium des Gemeinderates zum Gegenvorschlag	13
Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission	14
Konzessionsvertrag 2023–2047 mit der WWZ AG	15
Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission	16
Konzessionsvertrag	17
Synopse Konzessionsvertrag	27
Stimmzettel	52

In Kürze

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten drei Vorlagen:

Budget 2023

Für das Jahr 2023 wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 540'762.00 gerechnet. Die Investitionsausgaben betragen CHF 9'855'000.00. Es wird beantragt, den Steuerfuss auf 1.9 Einheiten (bisher 2.0) festzulegen. Der Steuerfuss wird jährlich überprüft, eine Reduktion ist aus heutiger Sicht tragbar. Die dynamische aktuelle Lage erfordert diesbezüglich aber eine hohe Flexibilität. Der Gemeinderat beantragt, das Budget 2023, den Steuerfuss sowie die Leistungsaufträge der Aufgabenbereiche (PLA) zu genehmigen.

Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar» mit Gegenvorschlag und Stichfrage

Die Gemeindeinitiative verlangt, dass bei Neuinstallation oder teilweisem oder komplettem Ersatz des Heizungssystems das neue oder erneuerte Heizungssystem ausschliesslich auf der Nutzung erneuerbarer Energie beruht. In der Botschaft sind der Wortlaut der Initiative sowie die Stellungnahme des Initiativkomitees enthalten. Der Gemeinderat hat einen, aus seiner Sicht umsetzbaren Gegenvorschlag ausgearbeitet, der dem Kernanliegen der Initiative entspricht. Die Begründung des Gemeinderates für seinen Gegenvorschlag ist aufgeführt. Der Gemeinderat empfiehlt, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen und bei der Stichfrage «Gegenvorschlag» zu wählen.

Konzessionsvertrag mit der WWZ AG

Der aus dem Jahre 2000 stammende Konzessionsvertrag mit der WWZ AG läuft aus und muss erneuert werden. Der Konzessionsvertrag regelt die Grundversorgung mit Strom, Wasser, Erdgas und die netzgebundenen Kommunikationsdienste. Der neue Vertrag orientiert sich am bestehenden, der sich bewährt hat. Er wurde in einzelnen Punkten an die neue bundesrechtliche Gesetzeslage angepasst. In der Botschaft werden der bereinigte Konzessionsvertrag 2023–2047 und die Gegenüberstellung des alten und neuen Konzessionsvertrages aufgeführt. Der Gemeinderat beantragt, den Konzessionsvertrag 2023–2047 mit der WWZ AG anzunehmen.

Die Detailbotschaft ist auf der Website www.hochdorf.ch aufgeschaltet. Diese kann per E-Mail, gemeindeverwaltung@hochdorf.ch oder per Tel. 041 914 17 17 angefordert werden. Zusätzlich liegt das Dokument bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

GEMEINDERAT HOCHDORF

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber
Lea Bischof-Meier Thomas Bühlmann

Orientierungs- versammlung

Montag, 14. November 2022,
20.00 Uhr

Kulturzentrum Braui, Saal 1
Übertragung via Livestream

Gemeinde Hochdorf | Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf | 041 914 17 17, www.hochdorf.ch

Budget 2023 und Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026

Zusammenfassung Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung (Budget 2023)							
Erfolgsrechnung							
	Rechnung 2021	festgesetztes Budget 2022	Budget 2023	Abweichung % Budget VJ	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Betrieblicher Aufwand	-66'769'051	-67'326'707	-70'740'400		-71'532'000	-72'070'000	-72'693'000
Betrieblicher Ertrag	65'195'686	65'716'163	68'512'962		69'166'000	69'451'000	70'042'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'573'365	-1'610'544	-2'227'438	38.30	-2'366'000	-2'619'000	-2'651'000
Finanzergebnis	361'150	576'400	1'812'700		2'206'000	2'032'000	-888'000
Operatives Ergebnis	-1'212'215	-1'034'144	-414'738	-59.90	-160'000	-587'000	-3'539'000
Ausserordentliches Ergebnis	955'473	955'500	955'500	-	955'000	1'266'000	1'368'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-256'742	-78'644	540'762	-787.61	795'000	679'000	-2'171'000
Investitionsrechnung							
	Rechnung 2021	festgesetztes Budget 2022	Budget 2023	Abweichung % Budget VJ	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Total Ausgaben	-5'026'639	-11'870'000	-9'855'000	-16.98	-10'295'000	-7'600'000	-5'480'000
Total Einnahmen	186'996	150'000	150'000	-	150'000	150'000	150'000
Investitionsausgaben	-5'026'639	-11'870'000	-9'855'000	-16.98	-10'295'000	-7'600'000	-5'480'000
Nettoinvestitionen	-4'839'643	-11'720'000	-9'705'000	-17.19	-10'145'000	-7'450'000	-5'330'000

Kommentar zum Budget 2023 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026

Einleitung

Im Budget 2023 rechnet der Gemeinderat mit einem Ertragsüberschuss von CHF 540'762.00 und mit Investitionsausgaben von CHF 9'855'000.00. Der Steuerfuss soll dabei von bisher 2.00 auf 1.90 Einheiten gesenkt werden. Während das Budget des Vorjahres einen Aufwandüberschuss von CHF 78'644.00 vorsah, kann der Gemeinderat nun ein klar positives Gesamtergebnis vorlegen – trotz Steuersenkung und damit verbundenen Mindereinnahmen von rund 1.3 Millionen Franken.

Budget 2023

Für die Erreichung der Gemeindestrategie 2017 bis 2029 wurden die Ziele und Massnahmen des Legislaturprogramms 2018 bis 2024 im Budget und im Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026 berücksichtigt. Sämtliche Ausgaben- und Einnahmepositionen wurden überprüft. Die vorhandenen Mittel werden effizient und effektiv eingesetzt. Bei allen Bereichen, die durch den Gemeinderat beeinflussbar sind, werden 2023 keine wesentlichen Mehrkosten budgetiert.

Die wesentlichen Verschiebungen in der Erfolgsrechnung sind in erster Linie auf den Kauf und die Entwicklung des Südiareals zurückzuführen. Auf der Ertragsseite fallen die Mietzinserträge von CHF 3'067'300.00 stark ins Gewicht, während sich auf der Aufwandsseite Projektentwicklungskosten (CHF 720'000.00), Fremdkapitalzinsen (CHF 560'000.00) und Wertberichtigungen auf den Gebäuden (CHF 750'000.00) bemerkbar machen.

Das Projekt Südiareal, aber auch die aktuellen wirtschaftlichen und geldpolitischen Entwicklungen bilden eine dynamische Ausgangslage für die Budgetierung der Gemeinde Hochdorf. Die heutige Situation erlaubt eine Steuersenkung, während Teuerung, Steuerkraft oder der Wegfall der Mietzins-einnahmen die Ausgangslage in den nächsten Jahren wieder deutlich verändern können. Der Gemeinderat setzt mit diesem Schritt ein Zeichen für ein aktives Regionalzentrum und einen attraktiven Wirtschaftsstandort.

Steuerertrag

Durch die aktuelle Entwicklung der Wirtschaftslage und die damit verbundene positive Entwicklung des Arbeitsmarktes rechnet der Gemeinderat bei den Steuern der natürlichen Personen sowie bei den Unternehmenssteuern

im Jahr 2023 mit einem Steuerwachstum von rund 3.00%. Zusätzlich wird mit einem Bevölkerungswachstum von 0.50% gerechnet. Die budgetierte Steuersenkung von 2.00 auf 1.90 Einheiten hat zur Folge, dass der allgemeine Steuerertrag im Vergleich zum Budget 2022 dennoch um CHF 56'800.00 sinkt und mit CHF 26'693'200.00 eingestellt ist.

Die Erträge aus den Sondersteuern (Personalsteuer, Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer, Erbschaftssteuer) fallen zu 70% dem Kanton Luzern und 30% den Gemeinden zu. Aufgrund der Erfahrungszahlen der vergangenen Rechnungsabschlüsse wird im Bereich der Sondersteuern im Budget 2023 mit einem Ertrag von CHF 1'149'400.00 gerechnet (Budget 2022 CHF 1'117'500.00).

Finanzausgleich

Im Jahr 2023 erhält die Gemeinde Hochdorf rund CHF 4'748'900.00 an Finanzausgleichszahlungen vom Kanton Luzern. Gegenüber dem Jahr 2022 steigen diese um CHF 53'700.00. Grund für den Mehrertrag des Finanzausgleiches ist insbesondere der höhere Lastenausgleich im Bereich der Bildung. Der Finanzausgleich wird jeweils aufgrund der drei vergangenen Rechnungsabschlüsse (2018 bis 2020) und im Vergleich zu den übrigen Luzerner Gemeinden berechnet. Da als Folge der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18) ein Teil der Luzerner Gemeinden mehr belastet werden, wurde dazu ein Härtefallausgleich geschaffen, der während sechs Jahren die Mehr- oder Minderbelastungen teilweise ausgleichen wird. Die Gemeinde Hochdorf hat im kommenden Jahr CHF 90'700.00 in den Härtefallausgleich zu bezahlen (befristet bis 2025).

Jahresergebnisse

Im Budget 2023 sowie in den Planjahren 2024 und 2025 kann aufgrund der aktuellen Prognosen jeweils ein positives Jahresergebnis erzielt werden. Ab dem Planjahr 2026 wird aktuell mit Aufwandüberschüssen gerechnet. Diese sind einerseits auf den Wegfall der Mietzinseinnahmen der

HOCHDORF-Gruppe und andererseits auf Mindereinnahmen aus dem kantonalen Finanzausgleich zurückzuführen. Die Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich stehen in direktem Zusammenhang mit den Einnahmen aus dem Südiareal, da diese bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs berücksichtigt werden.

Die Prognosen der Planjahre sind jedoch aus heutiger Sicht aufgrund der dynamischen Entwicklung des Südiareals mit Unsicherheiten behaftet. Mit der Fortführung der Entwicklungsplanung des Areals können sich die Prognosen in den kommenden Jahren noch wesentlich verändern. Löst die HOCHDORF-Gruppe ihre Verlängerungsoption für den Rückmietvertrag ein, verändert dies die Ausgangslage für das Planjahr 2026 fundamental.

Finanzielle Leitplanken

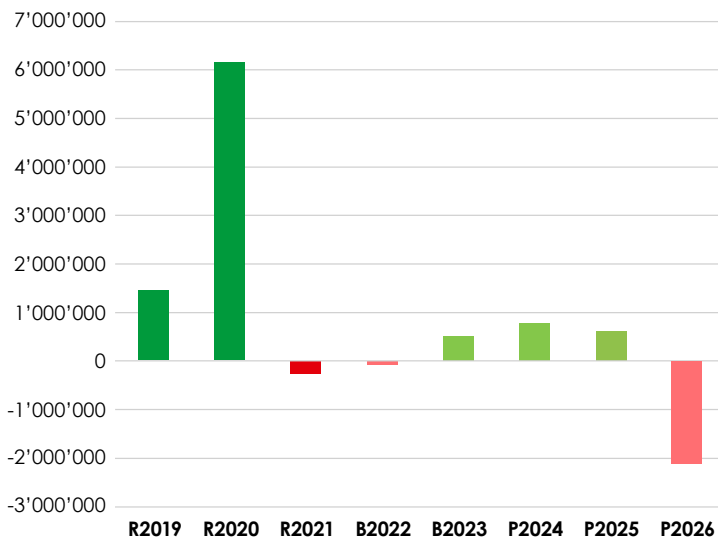
An der Klausursitzung 2021 hat der Gemeinderat folgende finanzielle Leitplanken definiert. Die Leitplanken werden erstmals ab dem Budgetjahr 2023 angewandt. Für das Budget 2022 wurden diese als Pilotphase berechnet. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Ziele in Bezug auf das Jahresergebnis erreicht werden können. Aufgrund des hohen Investitionsvolumens wird die Einhaltung des Selbstfinanzierungsgrads eine grosse Herausforderung darstellen.

Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026

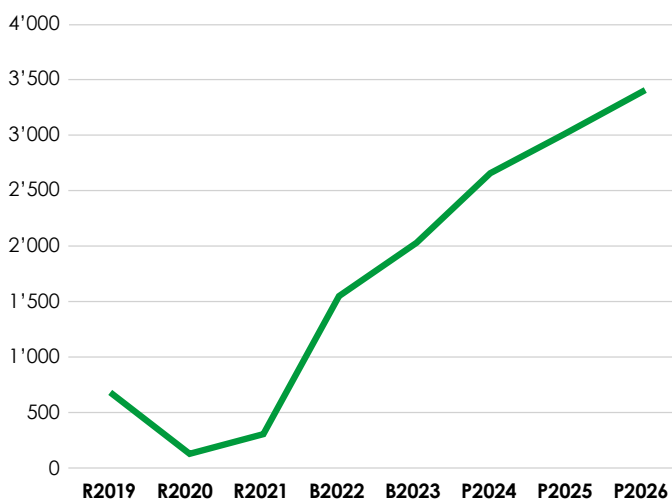
Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist ein wichtiges Planungsinstrument. Er enthält die geplanten Projekte und neuen Aufgaben sowie die Investitionen. Für die nächsten drei Planjahre zeigt der AFP die politisch und finanziell erheblichen Ziele sowie einen Überblick über die geplanten Entwicklungen der Gemeinde. Die Investitionen werden für die nächsten fünf Finanzplanjahre aufgezeigt. Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den AFP, diese nimmt dazu mittels Bericht und Antrag zuhanden der Stimmberechtigten Stellung. Im Rahmen der politischen Planung nehmen die Stimmberechtigten Kenntnis vom AFP als Teil der Abstimmungsfrage zum Budget. Die im AFP eingestellten Zahlen vom Jahr 2023 sind ins Budget eingeflossen

und somit in der Erfolgs- und in der Investitionsrechnung enthalten. Die Planjahre des AFP zeigen bei der Erfolgsrechnung zu erwartende Entwicklungen insbesondere in den Bereichen Bildung und Soziales. In der Investitionsrechnung sind geplante Investitionen bei den Schulhäusern, im Sport- und Freizeitbereich, bei den Strassen und in der Entwicklung des Südiareals und im Zentrum detailliert aufgeführt.

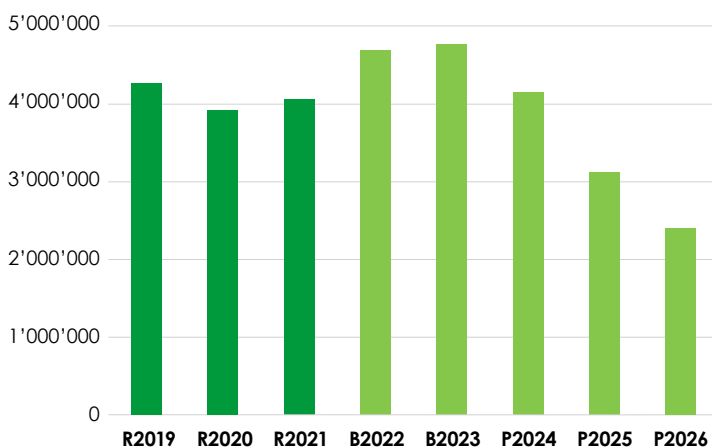
Jahresergebnis



Nettoverschuldung



Finanzausgleich



Finanzkennzahlen

Der Regierungsrat hat im März 2022 die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) in Bezug auf die Vorgabewerte bei der Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin sowie den Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil angepasst. Bis anhin war bei der Nettoschuld als Grenzwert das zweifache kantonale Mittel angewandt worden. Für die Jahresrechnung 2021 betrug dieser Wert CHF 870.00. Neu soll die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin CHF 2'500.00 nicht übersteigen. Der Selbstfinanzierungsgrad in der Jahresrechnung soll im Durchschnitt von fünf Jahren (Rechnungsjahr und vier Vorjahre) mindestens 80% erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als CHF 1'500.00 beträgt. Im Aufgaben- und Finanzplan soll der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt des Budgetjahres und der drei Planjahre mindestens 80% erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als CHF 1'500.00 beträgt. Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10% belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als CHF 1'500.00 beträgt.

Mit den geplanten Investitionsvorhaben, insbesondere im Schul- und Freizeitbereich, können die Grenzwerte des Selbstfinanzierungsgrades und Selbstfinanzierungsanteils im Budget 2023 und in den Planjahren 2024 bis 2026 nicht eingehalten werden. Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin kann im Budget 2023 mit CHF 2'031.00 noch eingehalten werden. Ab dem Planjahr 2024 wird der Grenzwert überschritten bzw. die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin wird bis ins Jahr 2026 auf voraussichtlich CHF 3'407.00 ansteigen. Damit können die kantonalen Vorgaben teilweise nicht mehr eingehalten werden. Dem Gemeinderat ist dieser Umstand bewusst. Mit der Umsetzung der finanziellen Leitplanken sollen in den kommenden Budgetjahren die Finanzkennzahlen daher wieder gestärkt werden.

R = Rechnung
B = Budget
P = Planjahr

Gesamtübersicht Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung 2023

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	festgesetztes Budget 2022	Budget 2023	Abweichung % Budget VJ	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Personalaufwand	-23'101'169	-24'032'200	-24'910'100		-25'095'000	-25'160'000	-25'286'000
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-7'168'262	-7'360'300	-7'416'500		-7'073'000	-6'996'000	-7'033'000
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-3'688'435	-3'720'400	-3'798'400		-4'041'000	-4'268'000	-4'413'000
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-679'915	-170'156	-218'126		-365'000	-383'000	-448'000
Transferaufwand	-20'128'370	-20'658'500	-21'293'500		-21'741'000	-21'934'000	-22'125'000
Durchlaufende Beiträge	-264'348	-122'600	-165'000		-165'000	-165'000	-165'000
Interne Verrechnungen und Umlagen	-11'738'551	-11'262'551	-12'938'774		-13'052'000	-13'164'000	-13'223'000
Betrieblicher Aufwand	-66'769'051	-67'326'707	-70'740'400	5.07	-71'532'000	-72'070'000	-72'693'000
Fiskalertrag	27'790'035	27'709'500	27'693'300		28'619'000	29'578'000	30'570'000
Regalien und Konzessionen	319'938	264'100	481'000		483'000	486'000	488'000
Entgelte	5'506'919	5'586'100	5'458'000		5'513'000	5'568'000	5'623'000
Verschiedene Erträge	10'060	-	-		-	-	-
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	106'501	125'744	174'774		184'000	201'000	210'000
Transferertrag	19'459'334	20'645'568	21'602'114		21'150'000	20'289'000	19'763'000
Durchlaufende Beiträge	264'348	122'600	165'000		165'000	165'000	165'000
Interne Verrechnungen und Umlagen	11'738'551	11'262'551	12'938'774		13'052'000	13'164'000	13'223'000
Betrieblicher Ertrag	65'195'686	65'716'163	68'512'962	4.26	69'166'000	69'451'000	70'042'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'573'365	-1'610'544	-2'227'438	38.30	-2'366'000	-2'619'000	-2'651'000
Finanzaufwand	-520'508	-403'700	-2'417'200		-2'024'000	-2'198'000	-2'118'000
Finanzertrag	881'658	980'100	4'229'900		4'230'000	4'230'000	1'230'000
Finanzergebnis	361'150	576'400	1'812'700		2'206'000	2'032'000	-888'000
Operatives Ergebnis	-1'212'215	-1'034'144	-414'738	-59.90	-160'000	-587'000	-3'539'000
Ausserordentlicher Aufwand	-459'140	-459'100	-459'100		-459'000	-114'000	-
Ausserordentlicher Ertrag	1'414'613	1'414'600	1'414'600		1'414'000	1'380'000	1'368'000
Ausserordentliches Ergebnis	955'473	955'500	955'500	-	955'000	1'266'000	1'368'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-256'742	-78'644	540'762	-787.61	795'000	679'000	-2'171'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr	37'206	-19'572	2'563		6'000	-12'000	-17'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Kläranlage	276'346	106'928	198'963		343'000	367'000	432'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-75'924	-60'272	-37'837		-45'000	-50'000	-55'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft	343'726	36'428	-97'037		-99'000	-99'000	-98'000
Total	324'612	-15'132	607'414	-4'114.10	1'000'000	885'000	-1'909'000

Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	festgesetztes Budget 2022	Budget 2023	Abweichung % Budget VJ	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Sachanlagen	-4'996'515	-11'830'000	-9'855'000		-10'295'000	-7'600'000	-5'480'000
Investitionen auf Rechnungen Dritter	-	-	-		-	-	-
Immaterielle Anlagen	-30'123	-40'000	-		-	-	-
Eigene Investitionsbeiträge	-	-	-		-	-	-
Total Ausgaben	-5'026'639	-11'870'000	-9'855'000	-16.98	-10'295'000	-7'600'000	-5'480'000
Übertragung von Sachanlagen in das FV	-	-	-		-	-	-
Rückerstattungen	-	-	-		-	-	-
Übertragung immaterielle Anlagen	-	-	-		-	-	-
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	186'996	150'000	150'000		150'000	150'000	150'000
Total Einnahmen	186'996	150'000	150'000	-	150'000	150'000	150'000
Investitionsausgaben	-5'026'639	-11'870'000	-9'855'000	-16.98	-10'295'000	-7'600'000	-5'480'000
Nettoinvestitionen	-4'839'643	-11'720'000	-9'705'000	-17.19	-10'145'000	-7'450'000	-5'330'000
Selbstfinanzierungsgrad	66%	20%	31%	55.00	36%	51%	21%
Nettoschuld pro Einwohner/in	296.00	1'550.00	2'031.00	31.03	2'663.00	3'010.00	3'407.00
Nettoverschuldungsquotient	9.50%	49%	65%	32.65	85%	96%	108%



Gesamtübersicht 2023 nach politischen Leistungsaufträgen

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	festgesetztes Budget 2022	Budget 2023	Abweichung % Budget VJ	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Politik und Verwaltung	-989'975	-1'035'033	-1'097'664	6.05	-1'240'000	-1'168'000	-1'194'000
Total Aufwand	-3'173'543	-3'121'511	-3'346'672		-3'493'000	-3'425'000	-3'454'000
Total Ertrag	2'183'568	2'086'478	2'249'008		2'253'000	2'257'000	2'260'000
Freizeit und Kultur	-3'180'819	-3'165'752	-3'240'854	2.37	-3'277'000	-3'493'000	-3'745'000
Total Aufwand	-5'052'000	-5'131'652	-5'207'454		-5'248'000	-5'468'000	-5'725'000
Total Ertrag	1'871'181	1'965'900	1'966'600		1'971'000	1'975'000	1'980'000
Sicherheit	-197'954	-220'059	-247'942	12.67	-249'000	-247'000	-252'000
Total Aufwand	-777'406	-828'031	-836'442		-843'000	-859'000	-875'000
Total Ertrag	579'451	607'972	588'500		594'000	612'000	623'000
Bildung	-10'622'477	-10'188'294	-10'144'630	-0.43	-10'236'000	-10'085'000	-10'025'000
Total Aufwand	-31'617'331	-31'239'700	-32'377'692		-32'633'000	-32'647'000	-32'754'000
Total Ertrag	20'994'854	21'051'406	22'233'062		22'397'000	22'562'000	22'729'000
Gesundheit und Soziales	-15'660'835	-16'048'759	-16'538'819	3.05	-16'878'000	-17'136'000	-17'319'000
Total Aufwand	-16'562'933	-16'924'859	-17'379'219		-17'725'000	-17'957'000	-18'135'000
Total Ertrag	902'098	876'100	840'400		847'000	821'000	816'000
Verkehr und Raumordnung	-1'888'421	-2'105'517	-2'373'060	12.71	-2'386'000	-2'412'000	-2'444'000
Total Aufwand	-2'855'301	-3'229'517	-3'439'460		-3'456'000	-3'485'000	-3'521'000
Total Ertrag	966'880	1'124'000	1'066'400		1'070'000	1'073'000	1'077'000
Umwelt	-288'589	-372'276	-359'596	-3.41	-462'000	-485'000	-519'000
Total Aufwand	-3'900'775	-3'792'420	-3'766'707		-3'908'000	-3'967'000	-4'036'000
Total Ertrag	3'612'187	3'420'144	3'407'111		3'446'000	3'482'000	3'517'000
Finanzen und Wirtschaft	32'572'328	33'057'046	34'543'327	4.50	35'523'000	35'705'000	33'327'000
Total Aufwand	-3'809'411	-3'921'817	-7'263'054		-6'708'000	-6'573'000	-6'311'000
Total Ertrag	36'381'738	36'978'863	41'806'381		42'231'000	42'278'000	39'638'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-256'742	-78'644	540'762	-787.61	795'000	679'000	-2'171'000

Investitionsrechnung

	Rechnung 2021	festgesetztes Budget 2022	Budget 2023	Abweichung % Budget VJ	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Politik und Verwaltung	-42'236	-580'000	-1'730'000	198.28	-	-	-
Zentrale Dienste	-42'236	-505'000	-370'000		-	-	-
Einwohnerdienste	-	-75'000	-1'360'000		-	-	-
Freizeit und Kultur	-246'812	-1'010'000	-805'000	-20.30	-5'875'000	-4'100'000	-
Kultur	-	-290'000	-40'000		-	-	-
Kulturzentrum Braui	-127'702	-300'000	-380'000		-385'000	-	-
Sport	-58'134	-150'000	-135'000		-5'290'000	-4'000'000	-
Seebad Baldegg	-60'976	-100'000	-200'000		-	-	-
Freizeitinfrastruktur	-	-170'000	-50'000		-200'000	-100'000	-
Sicherheit	2'869	-	-	n.a.	-330'000	-150'000	-1'500'000
Feuerwehr	2'869	-	-		-330'000	-150'000	-1'500'000
Bildung	-3'296'044	-8'940'000	-6'320'000	-29.31	-1'840'000	-600'000	-1'530'000
Kindergarten	-	-	-		-50'000	-	-
Primarschule	-106'768	-100'000	-170'000		-250'000	-250'000	-200'000
Schulliegenschaften	-3'189'276	-8'790'000	-6'000'000		-1'500'000	-350'000	-1'330'000
Schuladministration	-	-50'000	-150'000		-40'000	-	-
Gesundheit und Soziales	-	-	-	n.a.	-	-	-
Keine Investitionsvorhaben geplant.	-	-	-		-	-	-
Verkehr und Raumordnung	-993'397	-740'000	-400'000	-45.95	-1'500'000	-2'200'000	-900'000
Strassen und Wege	-963'274	-700'000	-400'000		-1'500'000	-2'200'000	-900'000
Raumordnung	-30'123	-40'000	-		-	-	-
Umwelt	-264'023	-450'000	-450'000	-	-600'000	-400'000	-400'000
Wasser und Abwasser	-264'023	-450'000	-450'000		-600'000	-400'000	-400'000
Finanzen und Wirtschaft	-	-	-	n.a.	-	-	-1'000'000
Öffentlicher Verkehr	-	-	-		-	-	-1'000'000
Nettoinvestitionen	-4'839'643	-11'720'000	-9'705'000	-17.19	-10'145'000	-7'450'000	-5'330'000

Erläuterungen zu den Investitionsvorhaben 2023

Im Budget 2023 sind Investitionsausgaben von CHF 9'855'000.00 vorgesehen. In den einzelnen politischen Leistungsaufträgen sind folgende Investitionsvorhaben geplant:

Politik und Verwaltung (PLA-1)

Für die zweite Sanierungsetappe des Rathauses im Jahr 2023 sind in der Investitionsrechnung Ausgaben von CHF 370'000.00 vorgesehen.

Für das im Jahr 2020 gestartete Projekt zur Erstellung einer neuen Aufbahrungs- und Abdankungshalle beim Friedhof 3 sind in der Investitionsrechnung für die Bauausführung CHF 1'200'000.00 vorgesehen. Im Weiteren besteht bei der Friedhofanlage Handlungsbedarf bezüglich der Entwässerung und der Kanalisationen. Für die Instandstellung der Leitungen ist mit Ausgaben von CHF 160'000.00 zu rechnen.

Freizeit und Kultur (PLA-2)

Bei den Räumen der ehemaligen Zivilschutzanlage im Schulhaus Avanti sind dringende Sanierungen notwendig. Für das Jahr 2023 wird mit Ausgaben von CHF 40'000.00 gerechnet.

Aufgrund einer durchgeführten Brandschutzanalyse sind im Kulturzentrum Braui im kommenden Jahr weitere Massnahmen im Bereich des Brandschutzes notwendig. Für die letzte Etappe wird im Jahr 2023 mit Ausgaben von CHF 150'000.00 gerechnet. Für die Weiterführung der Sanierung der technischen Anlagen sind in der Investitionsrechnung CHF 150'000.00 eingestellt. Im Weiteren sollen im Sudhaus die Fenster für CHF 80'000.00 ersetzt werden.

Für die Realisierung von zusätzlichen Turnhallen sind in der Investitionsrechnung für die Planung und Ausarbeitung des Bauprojektes CHF 100'000.00 vorgesehen.

Bei der Sportanlage Arena ist im Jahr 2024 geplant, das Hauptrasenfeld sowie die Rundbahn komplett zu sanieren. Für die Fortführung der Planung wird mit Ausgaben von CHF 35'000.00 gerechnet.

Beim Seebad Baldegg sollen die Gebäude saniert und die Wasseraufbereitungsanlage ersetzt werden. In der Investitionsrechnung sind dazu CHF 200'000.00 vorgesehen.

Für die Aufwertung des Dorfzentrums sowie die Attraktivierung und Erweiterung der Begegnungsplätze sind CHF 50'000.00 vorgesehen.

Bildung (PLA-4)

Für die Anschaffung weiterer Notebooks sind in der Investitionsrechnung CHF 170'000.00 berücksichtigt.

Bei der Schulanlage Ost ist für die Fortführung der Planung für die Erneuerung der Wärmeerzeugung im Budget 2023 ein Betrag von CHF 50'000.00 eingestellt.

Beim Schulhaus Sagen ist vorgesehen, für CHF 220'000.00 die WC-Anlagen zu sanieren. Diese wurden bei der Gesamtsanierung des Schulhauses Sagen im Jahr 2005 zurückgestellt.

Für die Umsetzung weiterer konkreter Massnahmen (2. Etappe) im Bereich der Schulwegsicherheit sind in der Investitionsrechnung CHF 150'000.00 eingestellt.

Gemäss Freiraumkonzept sollen auch die Pausenplätze bei den Schulanlagen aufgewertet werden. Für die ersten Massnahmen sind in der Investitionsrechnung CHF 60'000.00 enthalten.

Bei den Schulanlagen Ost und West sind die FL-Leuchten zu ersetzen. Für den Ersatz im kommenden Jahr wird mit CHF 150'000.00 gerechnet.

Die Gesamtsanierung und Erweiterung des Schulhauses Avanti wird im Jahr 2023 abgeschlossen. Für die Bauausführung sind in der Investitionsrechnung für das Jahr 2023 CHF 4'000'000.00 und für die Möblierung CHF 370'000.00 vorgesehen. Nach dem Rückbau der Schulraumprovisorien wird anschliessend der Hartplatz beim Schulhaus Avanti für insgesamt CHF 1'150'000.00 saniert.

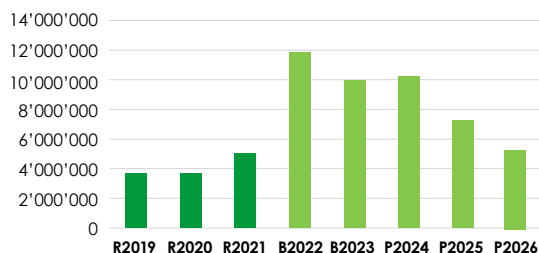
Verkehr und Raumordnung (PLA-6)

Zur Umsetzung von Sanierungen der gemeindeeigenen Strassen sind in der Investitionsrechnung analog Vorjahr CHF 400'000.00 vorgesehen.

Umwelt (PLA-7)

Im Jahr 2023 wird für die Umsetzung des generellen Entwässerungsplanes (GEP) eine weitere Tranche von CHF 300'000.00 zur Verfügung gestellt. Für Kanalisationsneubauten sind wie bisher CHF 150'000.00 vorgesehen.

Investitionsplanung



Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf

Als Controlling-Kommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2023 sowie den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 der Gemeinde Hochdorf beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Einige Grenzwerte der offiziellen Kennzahlen sowie der vom Gemeinderat festgesetzten finanziellen Leitplanken werden allerdings nicht eingehalten. Massnahmen zu Verbesserungen werden nicht aufgezeigt. Das Projekt «Südiareal» hat auf das Ergebnis entscheidenden Einfluss, eine Einschätzung ist aktuell aber schwer möglich.

Für das nächste Jahr erachten wir die aufgezeigte Entwicklung als vertretbar. Der Gemeinderat hat insbesondere aufgrund des prognostizierten Ertrags des Projektes «Südiareal» eine Senkung des Steuerfusses um einen Zehntel von 2.00 auf 1.90 eingerechnet. Das begrüssen wir. Nächstes Jahr ist die Situation aber neu zu beurteilen,

mögliche Varianten des Projektes «Südiareal» zu konkretisieren und Massnahmen für Verbesserung der Kennzahlen im Aufgaben- und Finanzplan zu berücksichtigen.

Wir empfehlen basierend auf den erwähnten Fakten, das vorliegende Budget mit einem positiven Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von CHF 540'762.00, inkl. einem Steuerfuss von 1.90 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von CHF 9'855'000.00 zu genehmigen.

Hochdorf, 27. September 2022,
die Controlling-Kommission

Franz Sigrist, Stephan Boesch, Gallus Bühlmann,
Cornel Hurter, Guido Jutz, Beat Kramer,
Markus Vogel.

Antrag des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2023 bis 2026 und das Budget für das Jahr 2023 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2023 bis 2026 sei (zustimmend) Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget für das Jahr 2023 sei mit einem Ertragsüberschuss von CHF 540'762.00, Investitionsausgaben von CHF 9'855'000.00, einem Steuerfuss von 1.90 Einheiten (bisher 2.00 Einheiten) sowie den Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu beschliessen.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 20. Januar 2022 zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget für die Periode 2022 bis 2025 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: «Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2022 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2025 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 20. Januar 2022 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Budget 2023 zu genehmigen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Budget für das Jahr 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 540'762.00, Bruttoinvestitionsausgaben von CHF 9'855'000.00, bei einem Steuerfuss von 1.90 Einheiten sowie den Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu?

Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar» und Gegenvorschlag des Gemeinderates

In Kürze

Die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar» verlangt, dass bei Neuinstallation oder teilweise oder komplettem Ersatz des Heizungssystems das neue oder erneuerte Heizungssystem ausschliesslich auf der Nutzung erneuerbarer Energie beruht. Das Kantonsgericht hat den Gemeinderat dazu legitimiert, flächendeckende und weitergehende Bestimmungen als die kantonalen Vorgaben in Zusammenhang mit der Nutzung von Heizsystemen für erneuerbarer Energie zu erlassen. Der Gemeinderat hat einen aus seiner Sicht umsetzbaren Gegenvorschlag ausgearbeitet. Damit anerkennt und stützt er das Grundanliegen, die Initiative lehnt er ab. Der Gemeinderat beantragt den Gegenvorschlag anzunehmen.

Wortlaut der Initiative

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung beantragen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf in Form des ausgearbeiteten Entwurfs die Schaffung eines Reglements mit folgendem Wortlaut: «In Anwendung von § 9 Abs. 1 des Energiegesetzes des Kantons Luzern gilt in Hochdorf die folgende Regelung in Bezug auf neue Heizungssysteme und die Erneuerung bestehender Heizungssysteme:

In den folgenden in der Nutzungsplanung von 2009 bezeichneten Gebieten ist bei einer Neuinstallation oder bei einem teilweisen oder kompletten Ersatz des Heizungssystems sicherzustellen, dass das neue bzw. erneuerte Heizungssystem ausschliesslich auf der Nutzung erneuerbarer Energien beruht:

Ortsbildzone, Zentrumszonen I und II, Wohn- und Geschäftszone, 4-geschossige Wohnzone, 3-geschossige Wohnzone, 3-geschossige Wohnzone Kern, 3-geschossige Wohnzone ohne Geschossbonus, 2-geschossige Wohnzone, 2-geschossige Wohnzone dicht, Institut- und Klosterzonen I und II, 3-geschossige Arbeits- und Wohnzone, 2-geschossige Arbeits- und Wohnzone, Weilerzone, Zone für öffentliche Zwecke, Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Sonderbauzonen I und III.

Wird eine neue Nutzungsplanung angenommen mit geänderten Zonenbezeichnungen, passt der Gemeinderat diesen Erlass entsprechend an.»

Gegenvorschlag des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden Gegenvorschlag: Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Hochdorf wird in Art. 44 wie folgt ergänzt:

Art. 44 Absatz 1 (neu):

In den Zonen: Ke, Ze-A, Ze-B, W-A, W-B, W-C, W-D, Arw, Oez und SF

sind für die Wärmeerzeugung (Heizung und Warmwasser) bei Ersatz und Neubauten nur Systeme mit dem Betrieb von erneuerbaren Energien zulässig.

Art. 44 Absatz 2 (neu):

Wenn der Einbau eines erneuerbaren Systems technisch nicht möglich ist, oder zu unverhältnismässigen Mehrkosten führt, kann der Gemeinderat den Einbau oder den Ersatz eines anderen Systems bewilligen.

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat das am 22. Oktober 2019 eingereichte Initiativbegehren mit Entscheid vom 26. März 2020 aus mehreren Gründen als materiell für ungültig erklärt. Dieser Entscheid ist vom Regierungsrat gestützt worden. Das Kantonsgericht hat den Entscheid des Gemeinderates und des Regierungsrates über die festgestellte Ungültigkeit infolge Widerspruch zu höherem Recht der Initiative aufgehoben. Dies mit der hauptsächlichen Begründung, dass das kantonale Energiegesetz sich nicht zweifelsfrei auslegen lässt. Ebenfalls hat das Kantonsgericht festgehalten, dass es Sache des Gemeinderates sei, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Schwierigkeit der Umsetzung der Initiative hinzuweisen. Das Urteil des Kantonsgerichtes und der Entscheid des Regierungsrates sind in der Detailbotschaft auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet oder können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat legt die Initiative den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern innerhalb der gesetzlichen Frist zur Abstimmung vor. Der Gemeinderat hat aus seiner Sicht einen umsetzbaren Gegenvorschlag erarbeitet. Damit anerkennt und stützt er das Grundanliegen der Initiative. Die Initiative wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Ablehnung empfohlen.

Hinweis zur Umsetzung der Initiative oder des Gegenvorschlages

Im Vorfeld zur Anordnung der Abstimmung wurde am 6. September 2022 eine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht, welche die Umsetzung der Initiative betrifft. Die Stimmrechtsbeschwerde bestreitet, dass der Inhalt der Initiative für die Rechtskraft in das Bau- und Zonenreglement zu integrieren sei. Die Initiative soll bei einer allfälligen Annahme sofort in Kraft treten. Das vom Gemeinderat vorgesehene Verfahren mit Genehmigung der nächsten Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes sei unnötig. Der Regierungsrat hat diese Beschwerde mit Entscheid vom 20. September 2022 abgewiesen. Die Beschwerde ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Botschaft noch nicht in Rechtskraft erwachsen (Stand per 14. Oktober 2022).

Der Gemeinderat hat im Gegenvorschlag bestimmt, dass die Zweckbestimmung in das Bau- und Zonenreglement zu integrieren ist. Das kantonale Energiegesetz legt fest, dass diese Energiebestimmungen in der Nutzungsplanung zu erfolgen haben. Im gültigen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Hochdorf, Art. 44, bestehen bereits Vorgaben im Zusammenhang mit Energiebestimmungen. Da es sich um eine Bauvorschrift handelt, die verbunden ist mit den zugehörigen Zonen, ist die Integration in das Bau- und Zonenreglement aus Sicht des Gemeinderates folgerichtig und somit das notwendige Verfahren nach kantonalem Planungs- und Baugesetz nötig. Das Einpflegen erfolgt im Rahmen der nächsten Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes.

Der Gemeinderat hat aus seiner Sicht einen umsetzbaren Gegenvorschlag erarbeitet. Damit anerkennt und stützt er das Grundanliegen der Initiative. Die Initiative wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Ablehnung empfohlen. Auf den folgenden Seiten befinden sich das Argumentarium des Initiativkomitees und des Gemeinderates sowie der Bericht der Controlling-Kommission.

Argumentarium des Initiativkomitees

Klimaschutz als dringende Herausforderung

Für den Schutz des Klimas ist es entscheidend, dass die Erderwärmung auf durchschnittlich 1.5 °C gegenüber der vorindustriellen Zeit begrenzt wird. Ansonsten droht unter anderem ein wesentlicher Teil der Eisschilde auf Grönland oder der Antarktis zu schmelzen. Dies würde zu einer Erhöhung des Meeresspiegels um mehrere Meter führen. Viele Menschen wohnen in Küstennähe. Die Lebensgrundlagen von Hunderten von Millionen Menschen sind daher gefährdet.

Laut dem Weltklimarat beträgt das CO₂-Restbudget zur Einhaltung des 1.5 °C Ziels ab 2020 nur noch das Zehnfache der CO₂-Emissionen des Jahres 2019: Das heisst, dass über alle zukünftigen Jahre ab 2020 zusammengezählt nur noch zehn Mal so viel CO₂ ausgestossen werden darf, wie 2019 ausgestossen wurde. Nur so lässt sich das 1.5 °C Ziel mit einer Wahrscheinlichkeit von zumindest zwei Drittel einhalten. Dafür braucht es rasch starke Emissionsreduktionen.

Heizungen mit erneuerbarem Energieträger erlauben, die CO₂-Emissionen beim Heizen zu vermeiden. Die Initiative schlägt daher vor, dass beim Ersatz einer Heizung oder bei einer Neuinstallation ausschliesslich erneuerbare Energieträger genutzt werden dürfen. Die Anforderung lässt sich beispielsweise mit einer Wärmepumpe, mit einer Holzheizung, mit Solarenergie oder mit Fernwärme basierend auf erneuerbaren Energien erfüllen. Auch wenn eine Wärmepumpe Strom braucht, gilt diese als Heizungssystem, das vollständig auf der Nutzung erneuerbarer Energien beruht.

Das Industriegebiet und das Landwirtschaftsgebiet sind von der Regelung ausgenommen, da es diesbezüglich nationale Regelungen braucht.

Argumente für die Initiative statt des Gegenvorschlags

- Klimaschutz ist dringend. Heizungen haben eine Nutzungsdauer von 15 bis 20 Jahren. Es kann nicht sein, dass heute noch Heizungen installiert werden, die nicht zu 100 % erneuerbare Energien nutzen.
- Die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich zu vermeiden ist einfacher als beispielsweise die Vermeidung der Treibhausgasemissionen in der Industrie, im Flugverkehr oder in der Landwirtschaft. Es ist daher wichtig, die Möglichkeiten im Gebäudebereich konsequent zu nutzen.
- Der Gegenvorschlag schreibt nur vor, dass neu installierte Heizungen erneuerbare Energien nutzen, und nicht, dass sie ausschliesslich auf erneuerbaren Energien zu beruhen haben. Dies erlaubt weiterhin Systeme, die erneuerbare Energien mit fossilen Energien kombinieren. Für einen wirkungsvollen Klimaschutz ist dies nicht sinnvoll.
- Der Gegenvorschlag lässt Ausnahmen aus Kostengründen zu. Selbst wenn Öl oder Gas wieder billiger werden, darf es jedoch nicht sein, dass aus Kostengründen erneut Heizungssysteme mit fossilem Energieträger installiert werden.

- Bei grossen Anlagen wie etwa bei Schulgebäuden ist es häufig viel billiger, für die Deckung der Spitzenlast zu 10 % bis 20 % fossil zu heizen. Es ist daher damit zu rechnen, dass mit dem Gegenvorschlag dort weiterhin teilweise fossil geheizt wird. Dies gilt unter anderem für den geplanten Wärmeverbund beim Schulhaus Avanti wie auch für die grosse Heizung des Wärmeverbunds beim Kloster Baldegg und der Kantonsschule. Diese nutzt zwar erneuerbare Abwärme der ARA, doch zwei Drittel von deren Heizleistung sind derzeit fossil.
- Erneuerbar zu heizen ist überall möglich. Bei Bedarf gibt es auch temporäre Lösungen, wie beispielsweise mobile Pellet-Heizungen.
- Die Initiative findet sowohl bei vollständigem wie auch bei teilweisem Ersatz des Heizungssystems Anwendung, der Gegenvorschlag lässt fortlaufenden Teilersatz als Schlupfloch offen.
- Die Initiative sieht die Schaffung eines Reglements vor, das mit Annahme der Initiative in Kraft tritt. Der Gegenvorschlag sieht demgegenüber ein nachgelagertes mehrjähriges Ortsplanungsrevisionsverfahren und eine spätere erneute Volksabstimmung vor, bevor er in Kraft tritt. Dies trägt der Dringlichkeit des Klimaschutzes nicht Rechnung. Ob es nicht auch für die Umsetzung der Initiative ein solches Verfahren braucht, ist zwar noch in Abklärung. Eine Stimmrechtsbeschwerde läuft dazu. Es besteht jedoch mit der Initiative zumindest die Chance auf ein rasches Inkrafttreten.

Das Initiativkomitee empfiehlt daher:

Hochdorf heizt erneuerbar - Ja klar!

So unterstützen Sie das Anliegen am besten:

- JA zur Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar»
- JA zum Gegenvorschlag
- Bei der Stichfrage das Kästchen für die Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar» ankreuzen

Weitere Informationen:

www.hochdorf-heizt-erneuerbar.ch

Argumentarium des Gemeinderates zum Gegenvorschlag

Der Gemeinderat stützt grundsätzlich Wärmeerzeugung mittels erneuerbarer Energie. Deshalb sollen künftig zur Wärmeerzeugung (Heizung/Warmwasser) bei Ersatz oder Neubauten nur Systeme mit dem Betrieb von erneuerbaren Energien zulässig sein. Reparaturen bestehender Systeme sind von der Pflicht ausgenommen.

Aktuelle Entwicklung erneuerbarer Heizsysteme

Der Energiespiegel (Amt für Statistik) zeigt auf, dass sich in Hochdorf in den letzten 5 Jahren die fossilen Wärmeerzeuger um 1/3 reduziert haben. Seit 2019 wurden im Durchschnitt über 85% erneuerbare Ersatz-Heizsysteme bewilligt, die restlichen 15% basieren vorab auf Gassystemen, welche als fossil gelten. Seit 2019 wurden bei Neubauten keine Ölheizungen mehr beantragt und somit auch keine Bewilligungen mehr erteilt. Trotzdem unterstützt der Gemeinderat die Pflicht, Heizsysteme mit erneuerbarer Energie zu ersetzen oder neu einzubauen.

Primäre Wärmeerzeugung mittels erneuerbarer Energie

Gemäss Gegenvorschlag soll die primäre Wärmeerzeugung (Wärmepumpe, Erdsonde, Holzheizung, Pelletheizung, Fernwärme) mittels erneuerbarer Energie erfolgen. Die Formulierung «ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie» der Initiative ist dem Gemeinderat zu absolut. Die vorgeschlagene Formulierung des Gegenvorschlages erlaubt die Anpassung an die Praxis, der geltenden Lehre und lässt die weitere Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energie zu. Eine analoge Formulierung und Rechtspraxis ist bereits im Kanton Basel-Stadt in Kraft.

Verbindlich für Wohnzonen und öffentliche Zonen

Der Gemeinderat legt bewusst den Fokus auf die Wohnzonen. Hier macht die Wärmeerzeugung mittels erneuerbarer Energie Sinn. Für die Zone für Öffentliche Zwecke hat der Gemeinderat bereits heute in Art. 44 eine Regelung in Kraft, diese wird aufgehoben und in die neuen, strengeren Auflagen eingebunden. Die Arbeitszone wird verpflichtend ausgenommen.

Verhältnismässigkeit geregelt

Dem Verhältnismässigkeitsprinzip beim Vollzug wird durch den vorgesehenen Art. 44 Absatz 2 Rechnung getragen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn der Einbau eines erneuerbaren Heizsystems technisch nicht möglich oder unverhältnismässige Mehrkosten zur Folge hat. Dies entspricht einer Feststellung des Kantonsgerichtsurteils im Rahmen der Behandlung der Stimmrechtsbeschwerde, dass die Einführung der Regelung gemäss Initiative sich im Einzelfall als unverhältnismässig erweisen kann.

Klare Formulierung

Der Wortlaut des Gegenvorschlags ist verständlich und vollzugsfähig definiert. Er garantiert eine transparente, klare Umsetzung.

Antrag an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat beantragt, die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar» abzulehnen, und den Gegenvorschlag des Gemeinderates anzunehmen. Bei der Stichfrage beantragt der Gemeinderat «Gegenvorschlag» zu wählen.

Abstimmungsfragen

A. Wollen Sie die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar» annehmen?

B. Wollen Sie den Gegenvorschlag des Gemeinderates annehmen?

C. Stichfrage: Falls sowohl die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar» als auch der Gegenvorschlag des Gemeinderates angenommen werden: Soll die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar» oder der Gegenvorschlag des Gemeinderates in Kraft treten?

Wie stimme ich ab bei einer Doppelabstimmung mit Stichfrage?

Beide Hauptfragen, das heisst die Gemeindeinitiative und der Gegenvorschlag, können mit Ja oder Nein beantwortet werden. Es können beide Vorlagen angenommen oder abgelehnt werden.

Bei der Stichfrage darf nur eines der beiden Felder angekreuzt werden. Die Gemeindeinitiative und der Gegenvorschlag sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmenden der Vorlage zustimmt. Werden beide angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt.

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf

Als Controlling-Kommission haben wir die Unterlagen der nun zugelassenen Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar» sowie den Gegenvorschlag des Gemeinderates studiert. Mit dieser Initiative soll sichergestellt werden, dass bei Erneuerungen von Heizsystemen die Wärmeerzeugung nur noch durch erneuerbare Energien erfolgen darf. Im Gegensatz zur Initiative, haben wir beim Gegenvorschlag des Gemeinderates folgende Unterschiede oder Spezifizierungen festgestellt:

- Es wird grundsätzlich und allgemein von Wärmeerzeugung gesprochen;
- Ein Teilersatz, wie bspw. Brenner, muss nicht zwingend zum Ersatz des ganzen Systems führen;
- Es soll sichergestellt werden, dass durch allfällige Unverhältnismässigkeit betreffend Kosten oder Machbarkeit die Eigentümer nicht eingeschränkt werden und so Entwicklungen behindert werden. Dazu ergänzt der Gemeinderat mögliche Ausnahmen, bei welchen er bestimmen kann, dass doch noch in Einzelfällen andere Techniken zum Einsatz kommen sollen dürfen;
- Der Gegenvorschlag klammert zudem folgende Zonen aus: Instituts- und Klosterzone I und II, Arbeitszonen A und B, Sonderbauzonen.

Wir wurden weiter darüber informiert, dass

- unabhängig von Variante der Gemeinderat lediglich anlässlich der nächsten Überarbeitung des Teilzonenplans (BZR) eine Empfehlung abgeben kann und diese erst dann rechtskräftig wird;
- kantonal darüber noch keine Vorgaben vorliegen, die aber aufgrund der Initiative demnächst behandelt werden könnten;

- aktuell kaum noch Projekte feststellbar sind, welche ohne erneuerbare Energien geplant werden.

Unsere Beurteilung:

- Die Ausklammerung von gewissen Zonen kann als Ungleichbehandlung beurteilt werden, wobei die Gründe dafür erkennbar sind;
- «unverhältnismässig» ist etwas offen in der Definition;
- In der aktuell sehr speziellen Situation mit schwer abschätzbarem Verlauf kann Flexibilität aber auch autonome Entscheidungsmöglichkeiten für die Entwicklung ausschlaggebend sein.

Je nach Gewichtung der einzelnen Punkte ist der Initiative oder dem Gegenvorschlag zuzustimmen oder man lehnt beides ab.

Hochdorf, 15. September 2022,
die Controlling-Kommission

Franz Sigrist, Stephan Boesch, Gallus Bühlmann,
Cornel Hurter, Guido Jutz, Beat Kramer,
Markus Vogel.

Konzessionsvertrag 2023 – 2047 mit der WWZ AG

In Kürze

Der aus dem Jahre 2000 stammende Konzessionsvertrag mit der WWZ AG läuft aus und muss erneuert werden. Der Konzessionsvertrag regelt die Grundversorgung mit Strom, Wasser, Erdgas und die netzgebundenen Kommunikationsdienste. Der neue Vertrag orientiert sich am bestehenden, der sich bewährt hat. Er wurde in einzelnen Punkten an die neue bundesrechtliche Gesetzeslage angepasst. Er wird per 1. Januar 2023 für die Dauer der Jahre von 2023 bis 2047 abgeschlossen.

Ausgangslage

Am 26. November 2000 wurde der bestehende Konzessionsvertrag von der Gemeinde Hochdorf mit der WWZ AG von den Stimmberechtigten angenommen. Der Konzessionsvertrag läuft aus und muss erneuert werden. Ein neuer Konzessionsvertrag ist mit der WWZ AG ausgehandelt worden für die Dauer von 2023–2047. Gemäss gesetzlicher Grundlage ist für die Vergabe der Konzession keine öffentliche Ausschreibung nötig (Art. 3a, StromVG, SR 734.7).

Seit 2000 haben sich die gesetzlichen Grundlagen stark verändert. Das Stromversorgungsgesetz ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Seither können Grossverbraucher ab 100'000 kWh Stromverbrauch pro Jahr wählen, von welchem Energieversorger sie ihren Strom beziehen wollen.

Die damit verbundene Stromliberalisierung hat ebenfalls einen Einfluss auf die Berechnung der Konzessionsgebühren für die Gemeinde. Gemäss gesetzlichen Vorgaben darf durch die Gemeinde die Konzessionsgebühr nur noch auf die Netznutzung erhoben werden, nicht mehr wie bisher auch auf die bezogene Energie. Zudem fällt der Rabatt von 20% auf die Konzessionsgebühr gemeindeeigener Betriebe weg. Neu wird auf Gas eine Konzessionsgebühr erhoben.

Der Bau und Betrieb der öffentlichen Strassenbeleuchtung erfolgt durch die WWZ AG, die Bestimmungen dazu werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Diese orientiert sich an der bestehenden Vereinbarung und Praxis.

Wesentliche Punkte des neuen Konzessionsvertrages

Der neue Vertrag orientiert sich am bestehenden, der sich bewährt hat, wird aber in einzelnen Punkten an die neue Gesetzeslage angepasst. Folgende wesentliche Punkte sind Inhalt des Vertrages:

Der Konzessionsvertrag regelt die Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens durch die WWZ AG für den Bau und Betrieb von Versorgungsinfrastruktur Strom, Wasser, Erdgas und Telekommunikation. Er beinhaltet auch die Pflicht der WWZ AG, den Einwohnerinnen und Einwohnern von Hochdorf Strom, Wasser und Erdgas in genügender Qualität und Menge zu liefern (Versorgungssicherheit). Ebenso ist die Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde und die Bereitstellung von

Wasser zur Bekämpfung von Bränden Teil des Vertrags. Die WWZ AG verpflichtet sich, das Fernmeldenetz weiterhin auszubauen, damit eine zuverlässige Versorgung für Telekomdienste gewährleistet ist.

Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ AG und die Gemeinde an den Grundsätzen der Energie- und Klimastrategie orientieren, die langfristig eine weitgehend CO₂-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen anstrebt.

Im Konzessionsvertrag wurde die Bestimmung aufgenommen, dass bei zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechtes eine Anpassung erfolgen kann.

Konzessionsgebühren

Der Konzessionsvertrag regelt die Berechnung der Konzessionsgebühren unter Berücksichtigung der Strommarktöffnung. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen (Konzessionsabgabe auf Netznutzung) wurden berücksichtigt. Die Konzessionsgebühren für Strom entsprechen den heutigen Abgaben (Stand 2021 CHF 326'000.00). Für die Konzessionsgebühren für Gas wird zusätzlich mit Abgaben von CHF 105'000.00 (Stand 2021) ausgegangen. Der wegfallende Rabatt für den Bezug gemeindeeigener Betriebe wird von der Gemeinde getragen (Stand 2021 CHF 69'964.00).

Aufgrund des volatilen Energiemarktes wird dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, die Konzessionsgebühren anzupassen.

Strom

- NE7-Kunden (Strombezug bis 100'000 kw/h), Konzessionsabgabe 8,5%
- NE5-Kunden (Strombezug ab 100'000 kw/h)*, Konzessionsabgabe 6%

*freie Wahl Strommarkt

Gas

- Konzessionsabgabe max. 6%

Hängige Stimmrechtsbeschwerde

Beim Regierungsrat ist eine Stimmrechtsbeschwerde pendent, welche verlangt, dass mit

der Genehmigung des Konzessionsvertrages zugewartet werden soll, bis das Bundesgericht über die Gültigkeit der Initiative «Hochdorf nutzt die Solarenergie» befunden hat. Die Initiative «Hochdorf nutzt die Solarenergie» wurde vom Gemeinderat, Regierungsrat und vom Kantonsgericht für ungültig erklärt. Zusätzlich wurde beim Bundesgericht eine vorsorgliche Massnahme eingereicht, welche das gleiche verlangt, wie die Stimmrechtsbeschwerde.

Über die Stimmrechtsbeschwerde und die vorsorgliche Massnahme ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Botschaft noch nicht entschieden (Stand per 14. Oktober 2022).

Antrag an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat beantragt, dem Konzessionsvertrag mit der WWZ AG für die Jahre 2023–2047 zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Konzessionsvertrag mit der WWZ AG für die Jahre 2023–2047 zu?

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf

Als Controlling-Kommission haben wir den Ablauf und die Unterlagen zur Erneuerung des Konzessionsvertrages der Gemeinde Hochdorf mit der WWZ AG studiert. Dieser Vertrag regelt die Grundversorgung von Strom, Wasser, Gas und den Fernmeldedienstleistungen. Wir stellen fest:

- Bisheriger Vertrag aus 2001 ist abgelaufen und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stromgesetz. Zusätzlich haben sich auf dem Gebiet wesentliche Änderungen ergeben.
- Gemäss StromVG Art. 3a ist keine Ausschreibung vorgeschrieben.
- Basierend auf dem bisherigen Vertrag wurden die notwendigen Anpassungen vorgenommen und ein neuer Vertrag erstellt. Dieser soll von 2023–2047 gelten. Weiter wurden erneuerte Verträge des Vertragspartners mit Zuger-Gemeinden berücksichtigt. Ebenfalls wurde der Vertrag von einer Anwaltskanzlei gegengeprüft und Hinweise berücksichtigt.
- Neu ist nur noch eine Konzessionsgebühr für das Netz möglich, nicht mehr für die bezogene Energie. Neu ist aber eine Konzessionsgebühr auch auf Gas möglich.
- Die Gemeinde darf für eigene Energienutzung zukünftig keine Rabatte mehr erhalten.
- Der Gemeinderat hat die zukünftige Entwicklung eingeschätzt und moderate Anpassungen der Konzessionsgebühren definiert sowie auf die Einflüsse bei den Hauptbezügern Rücksicht genommen. Mindereinnahmen der Gemeinde wurden nicht an die Kunden

überwältigt, sondern sollen in der Gemein-derechnung abgedeckt werden. Die neuen Tarife liegen gemäss Vergleich unter anderen Anbietern.

- Ein Wechsel des Anbieters würde den Verkauf der Infrastruktur bedeuten, weshalb ein Anbieterwechsel oder die Übernahme durch die Gemeinde kaum umsetzbar ist.
- Keine speziellen, zusätzlichen Risiken sind durch den Vertrag festzustellen. Die Energiebranche steht bekanntlich aber vor sehr grossen Herausforderungen.

Wir wurden umfassend informiert und mit den notwendigen Unterlagen versehen.

Wir empfehlen aus den obenstehenden Gründen, dem neuen Konzessionsvertrag zuzustimmen.

Hochdorf, 15. September 2022,
die Controlling-Kommission

Franz Sigrüst, Stephan Boesch, Gallus Bühlmann,
Cornel Hurter, Guido Jutz, Beat Kramer,
Markus Vogel.



KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

EINWOHNERGEMEINDE HOCHDORF, vertreten durch den Gemeinderat

(nachstehend Gemeinde genannt)

und der

WWZ AG, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat

(nachstehend Werke genannt)

wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und mit Fernmeldediensten langfristig sicherzustellen.

Gemeinde und Werke verfolgen eine vorbildliche Energie- und Klimastrategie. Sie fördern gemeinsam die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Produktion erneuerbarer Energien und den Einsatz umwelt- und klimaschonender Energieträger. Langfristig wird eine weitgehend CO₂-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen angestrebt.

Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Werke werden angemessen berücksichtigt.

Gemeinde und Werke setzen sich für eine nachhaltige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft ein. Sie tragen in diesem Sinne dazu bei, die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren.

Art. 1 - Gegenstand

¹ Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Verteilung von Erdgas sowie Wasser und Elektrizität im gemäss beiliegender Karte bezeichneten Gemeindegebiet notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Vor einem allfälligen Verkauf derartiger Grundstücke an Dritte sorgt die Gemeinde für den Erhalt des Eigentums und der damit verbundenen Rechte der Werke an den betreffenden Leitungen und Anlagen.

² Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung mit Fernmeldediensten notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen über die Verbreitung von Rundfunkdiensten hinaus im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.

³ Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbmässigen Abgabe von Erdgas an Endverbraucher, welche nicht Energie von Dritten beschaffen können.
Die Gemeinde erteilt den Werken im gemäss beiliegender Karte bezeichneten Gebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbmässigen Abgabe von Wasser an Endverbraucher.

⁴ Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.

⁵ Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.

⁶ Sollten Bestimmungen in diesem Konzessionsvertrag dereinst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung zu finden suchen, die rechtlich zulässig und ökologisch sowie wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist.

Art. 2 - Benützung von öffentlichem Grund und Boden

¹ Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für die Erstellung und den Betrieb der Verteilanlagen (Werkleitungen, Verteilschächte, -kabinen usw.) für Wasser, Elektrizität, Erdgas und für Fernmeldedienstleistungen zu benützen.
Die erstellten Anlagen bleiben nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags Eigentum der Werke.

² Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

³ Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden sowie von öffentlichen Strassen und Wegen jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen

Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen.

Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den Werken die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instand setzen. Die Mehrkosten gegenüber den üblichen Instandstellungskosten der Werke gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden.

Die Werke und die Gemeinde verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch ein.

⁵ Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Zonen-, Quartiergestaltungs-, Erschliessungs- und Bauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.

⁶ Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke, gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.

Art. 3 - Lieferpflicht

¹ Die Werke verpflichten sich, Wasser, Elektrizität und Gas für die angeschlossenen Kunden in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften allgemeinverbindlich fest.

² Die Anschluss- und Versorgungspflicht der Werke für Wasser in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1, Abs.1 verfügen. Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1, Abs. 1 verfügen. Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität und Gas in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht Energie von Dritten beziehen können.

³ Die Werke verpflichten sich, die Gasversorgung und das Fernmeldenetz so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse sowie die kommunale Energieplanung der Gemeinde Rücksicht.

⁴ Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Anschlusskostenreglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.

⁵ Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.

⁶ Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Wasser, Elektrizität und Gas an die angeschlossenen Kunden nicht grundsätzlich verweigern.
Vor einem Lieferunterbruch sind weniger einschneidende Massnahmen zu prüfen.

⁷ Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, Elektrizität, Gas und Fernmeldedienstleistungen an ihre Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen aus den vorgenannten Gründen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der Werke. Vorausssehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezügerm möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen. Planen die Werke eine Stilllegung der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas, sind Kunden mind. 15 Jahre vor der Abschaltung zu informieren.

⁸ Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.

⁹ Die Werke verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen. In geeigneter Form ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Wasser und Energie sparsam und effizient umzugehen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben.

Art. 4 - Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde

¹ Die Werke stellen der Gemeinde für

- die Brandbekämpfung,
- die Feuerwehübungen,

Wasser aus ihrem Leitungsnetz kostenlos zur Verfügung. Die Werke behalten sich vor, die der Gemeinde zu vorgenannten Zwecken kostenlos gelieferte Wassermenge dauernd oder stichprobenweise zu messen.

² Bei Wassermangel haben sich die Gemeinde und die Werke über allfällige notwendige Einschränkungen in der Wasserlieferung für die Bedürfnisse der Gemeinde zu verständigen.



³ Die Gemeinde verwendet nach Möglichkeit für die Reinigung der Strassen und zur Spülung der Kanalisation Wasser aus Oberflächengewässern.

⁴ Für die Versorgung in Notlagen sind die behördlichen Anweisungen massgebend. Die Gemeinde trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, soweit es sich nicht um Anlagen der Werke handelt.

⁵ Das Werk stellt der Gemeinde für die öffentlichen Brunnen gemäss Anhang 2, die dem Trinkwassergenuss zugänglich sind und sich auf öffentlich zugänglichem Grund befinden, Wasser aus dem Leitungsnetz kostenlos zur Verfügung. Die Werke behalten sich vor, die der Gemeinde zu vorgenannten Zwecken kostenlos gelieferte Wassermenge dauernd oder stichprobenweise zu messen.

Art. 5 - Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden

¹ Die Werke verpflichten sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten. Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der Werke angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Nennweite der Zuleitungen zu denselben werden von den Werken, im Einvernehmen mit der Gemeinde und nach Massgabe der geltenden gesetzlichen feuerpolizeilichen Vorschriften, bestimmt.

² Die Kosten für die Lieferung, das Einbauen und Montieren der Hydranten, samt der dazugehörenden Wasserleitungen, werden, nach Abzug allfälliger Subventionen der Gemeinde verrechnet. Müssen im Netz vorhandene Hydranten an einen neuen Standort verlegt werden, gehen die dadurch entstehenden Kosten zulasten des Verursachers. Die notwendigen Subventionsgesuche werden von den Werken eingereicht.

³ Das Werk übernimmt zu Lasten der Gemeinde die Kontrolle, den Unterhalt und die abnutzungsbedingten Reparaturen der Hydranten und deren Netzanschlüsse und gewährleistet die Funktionstüchtigkeit der Hydranten.

⁴ Die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie das richtige Funktionieren der Hydranten zu überprüfen.

Art. 6 - Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde

Die Werke verpflichten sich, elektrische Energie für den Bedarf in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu den entsprechenden Tarifen bzw. Preisen zu liefern.

Art. 7 - Öffentliche Strassenbeleuchtung

Die Erstellung, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet Hochdorf sind im Vertrag «Erstellung, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet Hochdorf» geregelt und sind in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 8 - Tarife

¹ Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Betrieb, Unterhalt, Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.

² Für die Abgabe von Wasser an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Erhöhungen der Tarife für Wasser unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat, dieser hat dabei Abs. 1 zu beachten und allfällige Änderungen der Anschlusskostenbeiträge gemäss Art. 3 Abs. 4 zu berücksichtigen.

³ Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.

Art. 9 – Konzessionsgebühren

¹ Die Werke entrichten der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens eine Konzessionsgebühr. Diese berechnet sich aus den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer), bestehend aus den Erträgen der Netznutzung für Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde gemäss Art. 6 und 7 und an Wiederverkäufer, wie folgt:

- 6.0% für NE5* und 8.5% für NE7** der Netznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Verteilungsanlagen der Werke ausgespeisten elektrischen Energie

*NE5 = Netzebene 5, Mittelspannungsnetz

**NE7 = Netzebene 7, Niederspannungsnetz

² Die Gemeinde bezieht eine Konzessionsgebühr von maximal 6 %, der Gasnetznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Gasverteilsanlagen der Werke ausgespeisten Gasmenge.

³ Der Gemeinderat kann die Konzessionsgebühren (Strom und Gas) bei stark veränderten Preisen anpassen.

⁴ Die Werke belasten diese Gebühren den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge. Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr dereinst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung zu finden suchen, die rechtlich zulässig und ökologisch sowie wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist. Die Gemeinde kann die für den Bezug von nachhaltig produzierter Energie anfallenden Konzessionsgebühren herabsetzen oder ganz aufheben. Die Werke geben solche Reduktionen den Bezügerinnen und Bezügerern der entsprechenden Energieprodukte weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus. Die Werke sind berechtigt, den dadurch entstandenen administrativen Mehraufwand der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

⁵ Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber anderen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie den Werken diesbezüglich eine Meistbegünstigung.

⁶ Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in zwei gleichen Raten - je auf den 30. Juni und den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.



⁷ Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen.

Art. 10 - Konzessionsdauer und -ablauf

Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 2023 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2047. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.

Art. 11 - Haftung

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die den Werken oder Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der Werke entstehen.

Art. 12 - Meinungsverschiedenheiten

¹ Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig. Vor einer Anrufung von Gerichten versuchen sich die Parteien einvernehmlich zu einigen.

² Die Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag gehen an allfällige Rechtsnachfolger über.

Art. 13 - Unterzeichnung

Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeinde vom 27. November 2022 seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet.

Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken, deren Tochtergesellschaften und deren Rechtsvorgängerinnen.

Zug, xx.xx.2022

Hochdorf, _____

WWZ AG

EINWOHNERGEMEINDE HOCHDORF

Der Verwaltungsratspräsident

Die Gemeindepräsidentin

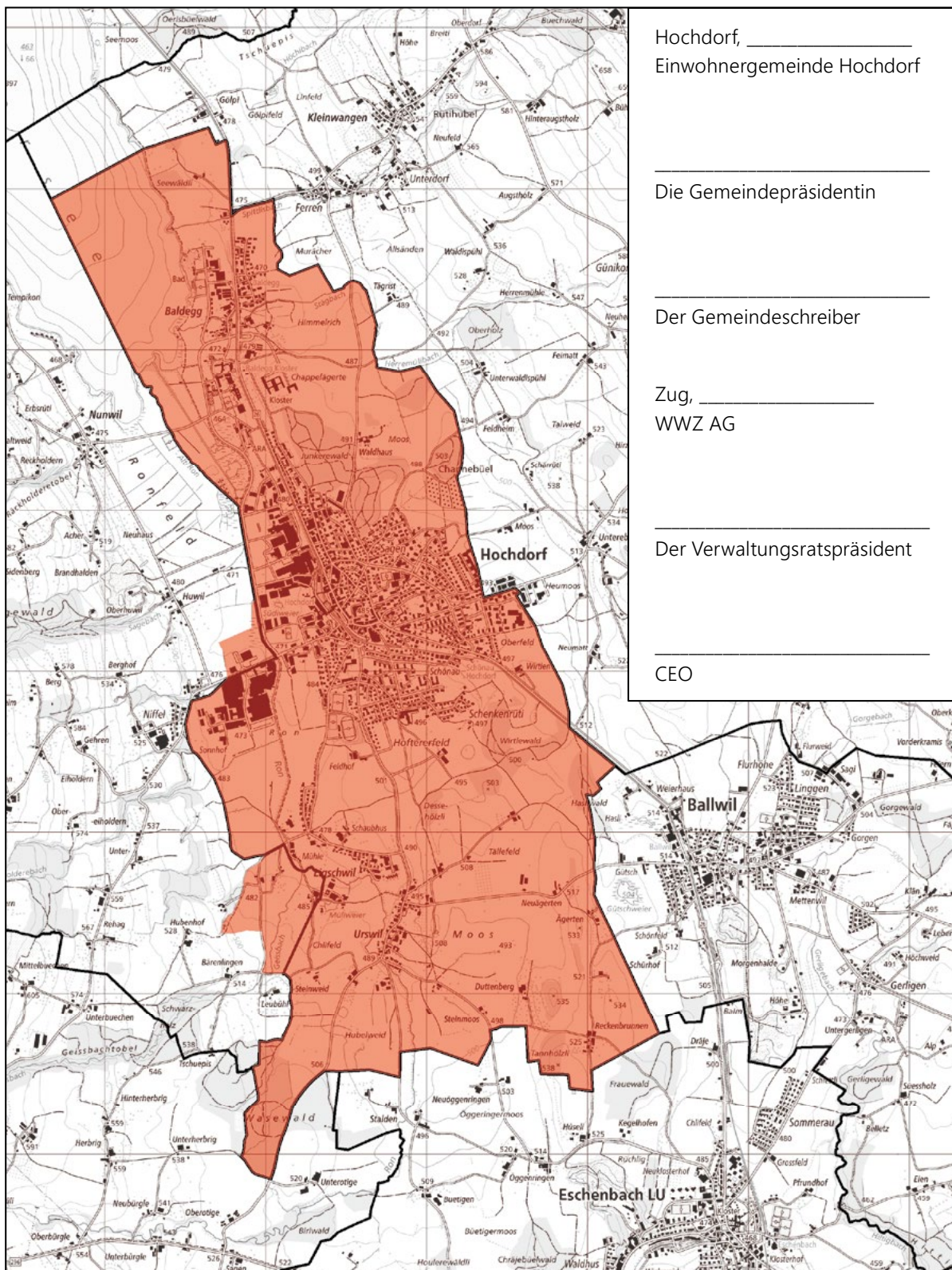
CEO

Der Gemeindegemeinderat

Anhang 1:

Liste «Öffentliche Brunnen Gemeinde Hochdorf»

Nr.	Standort	Bezeichnung
1	Dorfstrasse 23, Urswil (GS 801)	Brunnen Dorfparkplatz Urswil
2	Hauptstrasse 9, Hochdorf (GS 84)	Brunnen Hauptstrasse 9 / Sticherhaus
3	Rosentalstrasse 2, Hochdorf (GS 17)	Brunnen Lunapark
4	Hauptstrasse 23, Hochdorf (GS 186)	Brunnen Postplatz
5	Sempachstrasse 2, Hochdorf (GS 157)	Bucher Brunnen (Vis-à-vis Blumen Villiger)
6	Sempachstrasse 12, Hochdorf (GS 145)	Baumli Brunnen (Laden Treelee)
7	Sempachstrasse Hochdorf (GS 126)	Sticher Brunnen (Wandbrunnen)
8	Sempachstrasse Hochdorf (GS 47)	Bahnhof Brunnen (bei Wetterstation)
9	Kirchplatz 3, Hochdorf (GS 4)	Peter-Halter Brunnen Kirchplatz 3
10	Schulhausstrasse 5, Hochdorf (GS 171)	Brunnen Schulhaus Peter-Halter (Pausenplatz)
11	Schulhausstrasse 5, Hochdorf (GS 171)	Brunnen Schulhaus Arena (Pausenplatz)
12	Sagenbachstrasse 24, Hochdorf (GS 1429)	Brunnen Schulhaus Weid (Pausenplatz)



Hochdorf, _____
Einwohnergemeinde Hochdorf

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Zug, _____
WWZ AG

Der Verwaltungsratspräsident

CEO

Gemeinde Hochdorf
Konzessionsgebiet Stromversorgung WWZ AG

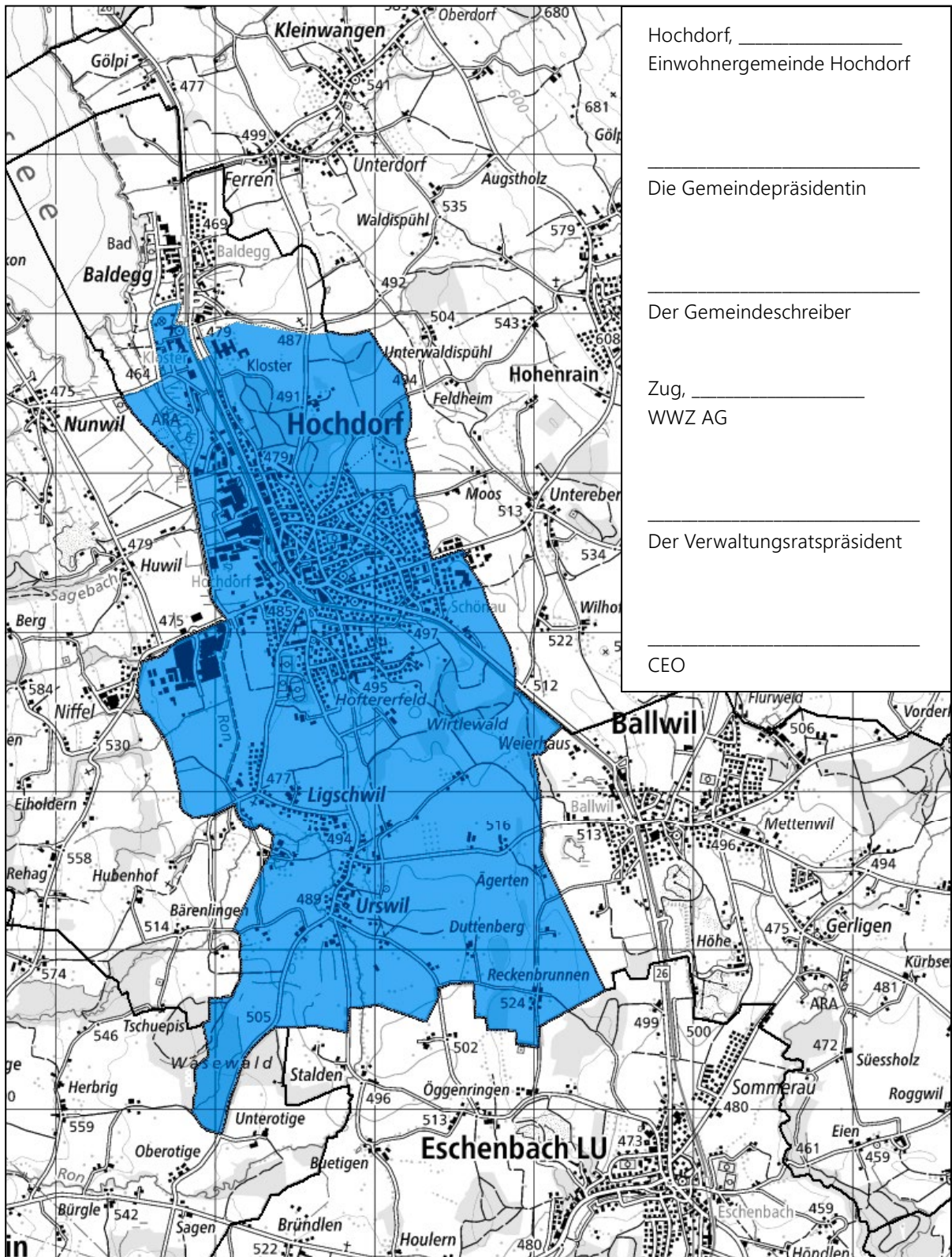
WWZ AG, Chollerstrasse 24, 6301 Zug, Telefon 041 748 45 45, info@wwz.ch, www.wwz.ch



WWZ

Format A4
Massstab 1:30'000

Stand 01.01.2023



Hochdorf, _____
 Einwohnergemeinde Hochdorf

 Die Gemeindepräsidentin

 Der Gemeindeschreiber

Zug, _____
 WWZ AG

 Der Verwaltungsratspräsident

 CEO

Gemeinde Hochdorf
 Konzessionsgebiet Wasserversorgung WWZ AG

WWZ AG, Chollerstrasse 24, 6301 Zug, Telefon 041 748 45 45, info@wwz.ch, www.wwz.ch



WWZ

Format A4
 Massstab 1:30'000

Stand 01.01.2023



Synopse

Genehmigung Beschluss Gemeinderat 18. Mai 2022

Rote Schrift = Änderung gegenüber Konzessionsvertrag 19. Dezember 2000

<u>Konzessionsvertrag 2000</u>	<u>Konzessionsvertrag 2023</u>	<u>Bemerkungen</u>
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Zusatz 2006 Gas zum Konzessionsvertrag (enthalten).</u> - Nachtrag 2008 wegen StromVG (enthalten) - <i>Nachtrag 2011 wegen Änderung Konzessionsgebot (enthalten)</i> - Vertrag «Erstellung, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet Hochdorf» (nicht enthalten) 	<p>(Werke und plural Formulierungen nicht markiert)</p>	
<p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Hochdorf, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend "Gemeinde" genannt und der Elektrizitätswerk Hochdorf, Aktiengesellschaft, Industriestrasse 6280 Hochdorf, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend "Werk" genannt wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p>	<p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Hochdorf, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend "Gemeinde" genannt und der WWZ AG, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend "Werke" genannt, wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p>	<p>Begründung: Namensänderung berücksichtigt.</p>

<p>Präambel Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität und netzgebundener Kommunikation langfristig sicherzustellen.</p> <p>Gemeinde und Werk sind bestrebt, zu einer sparsamen und rationalen Energienutzung beizutragen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und umweltschonender Energieträger zu fördern.</p> <p>Gemeinde und Werk setzen sich für eine günstige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft ein und tragen in diesem Sinne auch dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit des Werks zu erhalten.</p>	<p>Präambel Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, und netzgebundener Kommunikation Erdgas und mit Fernmeldediensten langfristig sicherzustellen.</p> <p>Gemeinde und Werk sind bestrebt, zu einer sparsamen und rationalen Energienutzung beizutragen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und umweltschonender Energieträger zu fördern.</p> <p>Gemeinde und Werke verfolgen eine vorbildliche Energie- und Klimastrategie. Sie fördern gemeinsam die sparsame und rationale Energienutzung sowie die Produktion erneuerbarer Energien und den Einsatz umwelt- und klimaschonender Energieträger. Langfristig wird eine weitgehend CO₂-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen angestrebt.</p> <p>Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Werke werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Gemeinde und Werke setzen sich für eine günstige nachhaltige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft ein und Sie tragen in diesem Sinne dazu bei, die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit des Werks zu erhalten, von Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren.</p>	<p>Begriff „Fernmeldedienste“ entsprechend Fernmeldegesetz (FMG).</p> <p>Heutiger Begriff der Bundesgesetzgebung.</p> <p>Anpassung an die aktuelle Energiestrategie.</p> <p>Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die technischen Möglichkeiten entwickeln sich sehr schnell. Angesichts der langen Laufzeit des Konzessionsvertrages ist eine allgemeine Formulierung in der Präambel, die die nötige Flexibilität zulässt, sinnvoll.</p> <p>Präzisierung.</p>
<p>Art. 1 Gegenstand Die Gemeinde erteilt dem Werk im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages</p>	<p>Art. 1 Gegenstand Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages</p>	<p>Begründung: Anpassung der Formulierung an Absatz 2.</p>

<p>das alleinige Recht zur Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von Elektrizität notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden.</p> <p>Die Gemeinde erteilt den Werken, im gemäss beiliegender Karte bezeichneten Gebiet, während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht zur Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von Wasser notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden.</p>	<p>das alleinige Recht zur Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von Elektrizität notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden.</p> <p>Die Gemeinde erteilt den Werken, im gemäss beiliegender Karte bezeichneten Gebiet, während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht zur Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von Wasser notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden.</p> <p>auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Verteilung von Erdgas sowie Wasser und Elektrizität im gemäss beiliegender Karte bezeichneten Gemeindegebiet notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Vor einem allfälligen Verkauf derartigen Grundstücke an Dritte sorgt die Gemeinde für den Erhalt des Eigentums und der damit verbundenen Rechte der Werke an den betreffenden Leitungen und Anlagen.</p>	<p>Zusatz ist notwendig für den Erhalt des Eigentums am Netz, falls die Gemeinde ein Grundstück verkauft.</p>
<p>Die Gemeinde erteilt dem Werk während der Dauer dieses Vertrages im ganzen Gemeindegebiet, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden, ein generelles Durchleitungsrecht für Bau und Betrieb von Signalleitungen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehsignalen.</p> <p>2 Die Gemeinde erteilt dem Werk im ganzen Gemeindegebiet das Recht, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Das Werk ist berechtigt, Signalleitungen im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.</p>	<p>Die Gemeinde erteilt dem Werk während der Dauer dieses Vertrages im ganzen Gemeindegebiet, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden, ein generelles Durchleitungsrecht für Bau und Betrieb von Signalleitungen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehsignalen.</p> <p>2 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung mit Fernmeldediensten notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen über die Verbreitung von Rundfunkdiensten</p>	<p>Begründung: Ergänzung wegen Streichung und Anpassung der Terminologie in Abs. 1.</p>

<p>3 Die Gemeinde erteilt dem Werk im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmässigen Abgabe von Elektrizität an Endverbraucher, welche nicht zum Markt zugangsberechtigt sind und somit noch nicht Energie von Dritten beschaffen können. Die Gemeinde erteilt dem Werk, im gemäss beilegender Karte bezeichneten Gebiet, während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmässigen Abgabe von Wasser.</p>	<p>3 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmässigen Abgabe von Erdgas Elektrizität an Endverbraucher, welche nicht zum Markt zugangsberechtigt sind und somit noch nicht Energie von Dritten beschaffen können. Die Gemeinde erteilt den Werken, im gemäss beilegender Karte bezeichneten Gebiet, während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmässigen Abgabe von Wasser an Endverbraucher.</p>	<p>Begründung der Streichung: Überflüssig und (für Elektrizität) im Stromversorgungsgesetz geregelt. Präzisierung (StromVG Art. 6-7 und Art. 5 Abs.1).</p>
<p>Nachtrag 2011 wegen Änderung Konzessionsgebiet</p> <p>Ergänzung zu Abs. 3</p> <p>Änderung Konzessionsgebiet Wasser in Hochdorf Anpassung Planbeilage</p> <p>Ende vergangenen Jahres wurden wir um eine Wasseranschlussofferte für das Kloster und die kantonalen Bauten in Baldegg angefragt.</p> <p>Da diese Gebäude im Wasserkonzessionsgebiet des Klosters Baldegg liegen, haben wir auf die gültige Konzessionsgrenze der WWZ Hochdorf AG hingewiesen. In der Folge fanden mehrere Besprechungen mit allen Betroffenen, wie der Wasserversorgung Kloster Baldegg, der Wasserversorgung Kleinwangen und mit dem Gemeindeammann als Vertreter der Gemeinde Hochdorf, statt. Das Resultat aus diesen Sitzungen ist in der farbigen Planbeilage (A3 von J. Kündig, Vertreter des Klosters Baldegg) festgehalten und zeigt die Aufteilung des Konzessionsgebietes des Klosters Baldegg an die Wasserversorgung Kleinwangen (gelb) und an die WWZ Hochdorf AG (rot+ blau). Die</p>	<p>Nachtrag 2011 wegen Änderung Konzessionsgebiet</p> <p>Ergänzung zu Abs. 3</p> <p>Änderung Konzessionsgebiet Wasser in Hochdorf Anpassung Planbeilage</p> <p>Ende vergangenen Jahres wurden wir um eine Wasseranschlussofferte für das Kloster und die kantonalen Bauten in Baldegg angefragt.</p> <p>Da diese Gebäude im Wasserkonzessionsgebiet des Klosters Baldegg liegen, haben wir auf die gültige Konzessionsgrenze der WWZ Hochdorf AG hingewiesen. In der Folge fanden mehrere Besprechungen mit allen Betroffenen, wie der Wasserversorgung Kloster Baldegg, der Wasserversorgung Kleinwangen und mit dem Gemeindeammann als Vertreter der Gemeinde Hochdorf, statt. Das Resultat aus diesen Sitzungen ist in der farbigen Planbeilage (A3 von J. Kündig, Vertreter des Klosters Baldegg) festgehalten und zeigt die Aufteilung des Konzessionsgebietes des Klosters Baldegg an die Wasserversorgung Kleinwangen (gelb) und an die WWZ Hochdorf AG (rot+ blau). Die</p>	<p>Die Änderung des Konzessionsgebietes Wasser in Hochdorf wird in der Planbeilage angepasst.</p>

<p>zweistufige Gebietsübergabe an die WWH ergibt sich aus den internen technischen Anpassungsarbeiten des Klosters.</p> <p>Durch die Teilübernahme des Wasser-Konzessionsgebiets des Klosters ergeben sich keine Kosten für die WWH. Trotzdem können wir mit den neuen Hausanschlüssen noch zusätzliche Netzkostenbeiträge genehmigen.</p> <p>Die neue Planbeilage (A4) mit den neuen Grenzen vom 1. März 2011 soll die bisherige Planbeilage im Konzessionsvertrag der WWZ Hochdorf AG ersetzen.</p>	<p>zweistufige Gebietsübergabe an die WWH ergibt sich aus den internen technischen Anpassungsarbeiten des Klosters.</p> <p>Durch die Teilübernahme des Wasser-Konzessionsgebiets des Klosters ergeben sich keine Kosten für die WWH. Trotzdem können wir mit den neuen Hausanschlüssen noch zusätzliche Netzkostenbeiträge genehmigen.</p> <p>Die neue Planbeilage (A4) mit den neuen Grenzen vom 1. März 2011 soll die bisherige Planbeilage im Konzessionsvertrag der WWZ Hochdorf AG ersetzen.</p>	
<p>4 Das Werk ist berechtigt, mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten des Werks, gemäss Kaufvertrag und Konzessionsvertrag, dürfen dadurch nicht geschmälert werden.</p>	<p>4 Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke, gemäss Kaufvertrag und Konzessionsvertrag, und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.</p>	<p>Begründung: Gleiche Formulierung bei allen Gemeinden.</p>
<p>5 Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache des Werks. Dieses hat sich dabei dem Stand der Technik anzupassen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) oder andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.</p>	<p>5 Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben sich dabei dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen zu entsprechen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) oder andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.</p>	<p>Begründung: Alte Formulierung.</p>

<p>Neuer Absatz</p> <p>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</p> <p>6 Die Gemeinde erteilt dem Werk im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht zur Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von Erdgas notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden.</p> <p>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</p> <p>7 Die Gemeinde erteilt dem Werk im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmäßigen Abgabe von Erdgas an Endverbraucher, welche nicht zum Markt zugangsberechtigt sind und somit noch nicht Energie von Dritten beschaffen können.</p>	<p>6 Sollten Bestimmungen in diesem Konzessionsvertrag dereinst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung zu finden suchen, die rechtlich zulässig und ökologisch sowie wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist.</p> <p>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</p> <p>6 Die Gemeinde erteilt dem Werk im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht zur Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von Erdgas notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden.</p> <p>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</p> <p>7 Die Gemeinde erteilt dem Werk im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmäßigen Abgabe von Erdgas an Endverbraucher, welche nicht zum Markt zugangsberechtigt sind und somit noch nicht Energie von Dritten beschaffen können.</p>	<p>Präzisierung Vorgaben übergeordnetes Recht.</p> <p>Begründung: Dieser Absatz wird gestrichen, da neu in Art. 1 Abs. 1 enthalten.</p> <p>Begründung: Dieser Absatz wird gestrichen, da neu in Art. 1 Abs. 3 enthalten.</p>
<p>Art. 2</p> <p>Benützung von öffentlichem Grund und Boden</p> <p>7 Das Werk hat das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für die Aufstellung von Verteilkabinen sowie für den Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum des Werks.</p>	<p>Art. 2</p> <p>Benützung von öffentlichem Grund und Boden</p> <p>7 Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für die Erstellung und den Betrieb der Verteilanlagen (Werkleitungen, Verteilschächte, -kabinen usw.) für Wasser, Elektrizität, Erdgas und für Fernmeldedienstleistungen das Verlegen von Werkleitungen und für die Aufstellung von Verteilkabinen sowie für den Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags Eigentum der Werke.</p>	<p>Begründung: Präzisierung des Begriffes „Verteilanlagen“. Präzisierung.</p>

<p>2 Die Gemeinde ist dem Werk auf dessen Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p>	<p>2 Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p>	
<p>3 Das Werk verpflichtet sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vom Werk raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die vom Werk zur Erstellung und zum Unterhalt seiner Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten befinden. Das Werk informiert die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über die Ausbaurarbeiten sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilkabinen sind vom Werk, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen.</p>	<p>3 Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden sowie von öffentlichen Strassen und Wegen jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbaurarbeiten sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den Werken die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instand setzen. Die Mehrkosten gegenüber den üblichen Instandstellungskosten der Werke gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>	<p>Begründung: Präzisierung.</p> <p>Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instandsetzen.</p>
<p>4 Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs, sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig</p>	<p>4 Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder</p>	<p>Begründung: Koordination muss von beiden Seiten erfolgen.</p>

<p>oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert das Werk, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden.</p> <p>Das Werk verpflichtet sich, mit andern Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu lädt das Werk mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch ein.</p>	<p>zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden.</p> <p>Die Werke und die Gemeinde verpflichten sich, mit allen anderen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch ein.</p>	
<p>5 Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Quartiergestaltungs- und Bebauungsplänen mit dem Werk Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.</p>	<p>5 Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Zonen-, Quartiergestaltungs-, Erschliessungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.</p>	<p>Begründung: Präzisierung; entspricht gelebter Praxis und den gesetzlichen Vorgaben zur Koordination der raumplanerischen Massnahmen.</p>
<p>6 Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werk unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke.</p>	<p>6 Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke, gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.</p>	<p>Begründung: Koordination ist notwendig und bisher im Konzessionsvertrag nicht geregelt.</p>
<p>Art. 3 Lieferpflicht 7 Das Werk verpflichtet sich, Wasser und Elektrizität in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Das Werk legt die Anschluss- und die</p>	<p>Art. 3 Lieferpflicht 7 Die Werke verpflichten sich, Wasser, Elektrizität und Gas für die angeschlossenen Kunden in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht.</p>	<p>Begründung: Die Lieferpflicht für Fernmeldedienstleistungen ist abschliessend im Bundesrecht (FMG) geregelt. Präzisierung.</p>

<p>Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.</p>	<p>Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften in entsprechenden Reglementen allgemeinverbindlich fest.</p>	<p>Präzisierung (technische Anschlussbedingungen geregelt in Anschluss- und Lieferbedingung (ALB) und Werkvorschriften).</p>
<p>2 Die Anschlusspflicht des Werks für Wasser und Elektrizität sowie die Versorgungspflicht für Wasser in dem von ihm versorgten Gebiet ist allgemein, solange es allein über das Verteilnetz gemäss Art. 1¹ verfügt. Die Versorgungspflicht des Werks für Elektrizität in dem von ihm versorgten Gebiet ist allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht zum Elektrizitätsmarkt zugangsberechtigt sind und die nicht Energie von Dritten beziehen können. Für angeschlossene, zugangsberechtigte Endverbraucher übernimmt das Werk, gegen entsprechende Entschädigung, die gesetzlichen Transportpflichten.</p>	<p>2 Die Anschlusspflicht des Werks für Wasser und Elektrizität sowie die Versorgungspflicht Die Anschluss- und Versorgungspflicht der Werke für Wasser in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1, Abs.1 verfügen. Die Versorgung Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1, Abs. 1 verfügen. Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität und Gas in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht zum Elektrizitätsmarkt zugangsberechtigt sind und die nicht Energie von Dritten beziehen können. Für angeschlossene, zugangsberechtigte Endverbraucher übernimmt das Werk, gegen entsprechende Entschädigung, die gesetzlichen Transportpflichten</p>	<p>Begründung: Anschlusspflicht für Elektrizität sind neu zwingend abschliessend bundesrechtlich geregelt. Versorgungspflicht für Elektrizität und Gas sind neu zwingend abschliessend bundesrechtlich geregelt. Streichung wegen bundesgesetzlich zwingender Regelung (Art. 13 und 14 StromVG).</p>
<p>3 Das Werk verpflichtet sich, die Signalversorgung so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Es nimmt dabei auf die Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse der Gemeinde Rücksicht.</p>	<p>3 Die Werke verpflichten sich, die Signal Gasversorgung und das Fernmeldenetz so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse so wie die kommunale Energieplanung der Gemeinde Rücksicht.</p>	<p>Begründung: Präzisierung. Ergänzung: Rücksichtnahme auf die kommunale Energieplanung.</p>

<p>4 Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind vom Werk in einem Reglement verursachungsgerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch angeschlossen Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden. Das Werk ist berechtigt, während einer Übergangsfrist Anschlusskostenbeiträge zu erheben, welche auf bisherige Regelungen abgestützt sind.</p>	<p>4 Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Anschlusskostenreglement verursachungsgerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch angeschlossen Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden. Die Werke ist berechtigt, während einer Übergangsfrist Anschlusskostenbeiträge zu erheben, welche auf bisherige Regelungen abgestützt sind.</p>	<p>Begründung: Präzisierung entsprechend der üblichen Terminologie. Diese Übergangsregelung stammt vom Kauf von 2001 und kann gestrichen werden.</p>
<p>5 Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und das Werk über die Finanzierung.</p>	<p>5 Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.</p>	
<p>6 Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber dem Werk erfüllen, darf dieses die Abgabe von Wasser, Elektrizität und Signalen nicht verweigern.</p>	<p>6 Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Wasser, Elektrizität und Signalen Gas an die angeschlossenen Kunden nicht grundsätzlich verweigern. Vor einem Lieferunterbruch sind weniger einschneidende Massnahmen zu prüfen</p>	<p>Begründung: Klarstellung, dass in Situationen wie Lieferschwierigkeiten, Netzunterbrüchen etc. keine Lieferpflicht besteht. So wie in den ALB geregelt. Mit dem Verzicht auf Signalen (Fernmeldedienstleistungen) werden Wasser- und Energielieferungen von Fernmeldedienstleistungen getrennt. Streitigkeiten über das Erbringen von Fernmeldedienstleistungen sind bundesrechtlich im FMG (Fernmeldegesetz) geregelt. Im Übrigen ist das Vorgehen im SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) geregelt.</p>

<p>7 Das Werk verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, Elektrizität und Signalen an seine Kunden, solange ihm dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgend einer Form seitens des Werks. Voraussetzung für die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.</p>	<p>7 Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, Elektrizität und Signalen, Gas und Fernmeldeleistungen an ihre Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen aus den vorgenannten Gründen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der Werke. Voraussetzungen für Lieferungsunterbrüche sind den Bezügemern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.</p> <p>Planen die Werke eine Stilllegung der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas, sind Kunden mind. 15 Jahre vor der Abschaltung zu informieren.</p>	<p>Begründung: Begriff aus Bundesrecht (FMG) Die Auflistung der Haftungsausschlussgründe wird hier als abschliessend erachtet. Bei anderen Gründen muss die Entschädigungspflicht fallweise untersucht werden.</p> <p>Präzisierung: Betroffene Kunden werden mind. 15 Jahre vor der Abschaltung informiert.</p>
<p>8 Das Werk steht der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, es wirkt insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren ist das Werk bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.</p>	<p>8 Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.</p>	<p>Begründung: Rechtschreibung.</p>
<p>9 Das Werk ist bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu einem rationalen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen beizutragen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben. Mit geeigneter Information ermöglicht das Werk seinen</p>	<p>9 Die Werke sind bestrebt verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationalen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben. Mit in geeigneter Information Form ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit</p>	<p>Begründung: Verpflichtung anstatt Bestrebung erscheint als verbindlicher. Information allein ist aus kommunaler Sicht nicht ausreichend. Heutiger Begriff der Bundesgesetzgebung.</p>

<p>Kunden, mit Wasser und Energie sparsam und effizient umzugehen.</p>	<p>Wasser und Energie sparsam und effizient umzugehen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben.</p>	<p>Begründung: Der Gemeinde steht es grundsätzlich frei, welchen Telekomanbieter sie wählt.</p>
<p>10 Die Gemeinde ist zudem bestrebt, ihre Bauten an die Signalkabelanlage anzuschliessen.</p>	<p>10 Die Gemeinde ist zudem bestrebt, ihre Bauten an die Signalkabelanlage anzuschliessen.</p>	<p>Begründung: Der Gemeinde steht es grundsätzlich frei, welchen Telekomanbieter sie wählt.</p>
<p><u>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</u> 11 Das Werk verpflichtet sich, nach der Erschliessung des Gemeindegebietes Gas in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Das Werk legt die Anschluss- und die Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.</p>	<p><u>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</u> 11 Das Werk verpflichtet sich, nach der Erschliessung des Gemeindegebietes Gas in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Das Werk legt die Anschluss- und die Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.</p>	<p>Begründung: Der Absatz ist im Konzessionsvertrag 2023 (KV 23) beschrieben.</p>
<p><u>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</u> 12 Das Werk verpflichtet sich, die Gasversorgung so auf- und auszubauen und zu betreiben, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Es nimmt dabei auf die Versorgungsbedürfnisse der Gemeinde Rücksicht.</p>	<p><u>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</u> 12 Das Werk verpflichtet sich, die Gasversorgung so auf- und auszubauen und zu betreiben, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Es nimmt dabei auf die Versorgungsbedürfnisse der Gemeinde Rücksicht.</p>	<p>Begründung: Der Absatz ist im KV 23 beschrieben.</p>
<p><u>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</u> 14 Solange die vorgenannten Bedingungen gemäss Artikel 3 des Konzessionsvertrags samt Zusatz erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber dem Werk erfüllen, darf dieses die Abgabe von Gas nicht verweigern.</p>	<p><u>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</u> 14 Solange die vorgenannten Bedingungen gemäss Artikel 3 des Konzessionsvertrags samt Zusatz erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber dem Werk erfüllen, darf dieses die Abgabe von Gas nicht verweigern.</p>	<p>Begründung: Der Absatz ist im KV 23 beschrieben.</p>
<p><u>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</u> 15 Das Werk verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Gas an seine Kunden, solange ihm dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund</p>	<p><u>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</u> 15 Das Werk verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Gas an seine Kunden, solange ihm dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund</p>	<p>Begründung: Der Absatz ist im KV 23 beschrieben.</p>

<p>behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise ver- unmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgend einer Form seitens des Werks. Voraussehbare Lieferungs- unterbrüche sind den Bezügem möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen. Ausge- nommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Ab- schaltungen.</p>	<p>behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise ver- unmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgend einer Form seitens des Werks. Voraussehbare Lieferungs- unterbrüche sind den Bezügem möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen. Ausge- nommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Ab- schaltungen.</p>	
<p>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</p> <p>16 Die Gemeinde ist bestrebt, für den Wärmebedarf größerer öffentlicher Bauten und Anlagen, deren Erschliessung durch die Werke möglich ist, Gas zu beziehen.</p>	<p>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</p> <p>16 Die Gemeinde ist bestrebt, für den Wärmebedarf größerer öffentlicher Bauten und Anlagen, deren Erschliessung durch die Werke möglich ist, Gas zu beziehen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Der Absatz ist im KV 23 beschrieben.</p>
<p>Art. 4 Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Ge- meinde</p> <p>1 Das Werk stellt der Gemeinde für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Brandbekämpfung, - die Feuerwehrlösungen, <p>Wasser aus dem Leitungsnetz kostenlos zur Verfü- gung. Das Werk behält sich vor, das der Gemeinde zu vorgenannten Zwecken kostenlos zu liefernde Wasser dauernd oder stichprobenweise zu messen.</p> <p>2 Bei Wassermangel haben sich die Gemeinde und das Werk über allfällige notwendige Einschränkun- gen in der Wasserlieferung für die Bedürfnisse der Gemeinde zu verständigen.</p> <p>3 Die Gemeinde verwendet nach Möglichkeit für die Reinigung der Strassen und zur Spülung der Kanali- sation Wasser aus Oberflächengewässern.</p>	<p>Art. 4 Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Ge- meinde</p> <p>1 Die Werke stellen der Gemeinde für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Brandbekämpfung, - die Feuerwehrlösungen, <p>Wasser aus ihrem Leitungsnetz kostenlos zur Verfü- gung. Die Werke behalten sich vor, das die der Ge- meinde zu vorgenannten Zwecken kostenlos zu lie- fernde gelieferte Wassermenge dauernd oder stichprobenweise zu messen.</p> <p>2 Bei Wassermangel haben sich die Gemeinde und die Werke über allfällige notwendige Einschränkun- gen in der Wasserlieferung für die Bedürfnisse der Gemeinde zu verständigen.</p> <p>3 Die Gemeinde verwendet nach Möglichkeit für die Reinigung der Strassen und zur Spülung der Kanali- sation Wasser aus Oberflächengewässern.</p>	<p>Bemerkung:</p> <p>Präzisierung.</p>

<p>4 Für die Versorgung in Notlagen sind die behördlichen Anweisungen massgebend. Die Gemeinde trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, soweit es sich nicht um Anlagen des Werks handelt.</p>	<p>4 Für die Versorgung in Notlagen sind die behördlichen Anweisungen massgebend. Die Gemeinde trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, soweit es sich nicht um Anlagen der Werke handelt.</p>																																								
<p><u>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</u></p> <p>5 Das Werk stellt der Gemeinde für die öffentlichen Brunnen, die dem Trinkwassergenus zugänglich sind und sich auf öffentlich zugänglichem Grund befinden, Wasser aus dem Leitungsnetz kostenlos zur Verfügung. Das Werk behält sich vor, das der Gemeinde zu vorgenanntem Zwecken kostenlos zu liefern. Wasser dauernd oder stichprobenweise zu messen. <u>Diese Regelung tritt rückwirkend per 1. April 2006 in Kraft.</u></p>	<p>5 Das Werk stellt der Gemeinde für die öffentlichen Brunnen <u>gemäss Anhang 1, die dem Trinkwassernetz zugänglich sind und sich auf öffentlich zugänglichem Grund befinden</u>, Wasser aus dem Leitungsnetz kostenlos zur Verfügung. Die Werke behalten sich vor, das <u>die</u> der Gemeinde zu vorgenanntem Zweck <u>kostenlos zu liefernde gelieferte</u> Wassermenge dauernd oder stichprobenweise zu messen. <u>Diese Regelung tritt rückwirkend per 1. April 2006 in Kraft.</u></p>	<p>Bemerkung: Die Liste der «Öffentlichen Brunnen» ist im Anhang 1 beschrieben.</p>																																							
<p>Liste Öffentliche Brunnen Gemeinde Hochdorf (kostenfreie Wasserlieferung gem. Zusatz Konzessionsvertrag Art. 4 Abs. 5)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Standort</th> <th>Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Dorfstrasse, Urawil</td> <td>Brunnen Dorf Urawil</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Hauptstrasse 9</td> <td>Sicher Brunnen (Hauptstrasse 9)</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Hosentalstrasse</td> <td>Brunnen Lunapark</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Hauptstrasse</td> <td>Brunnen Postplatz</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Sempachstrasse</td> <td>Bucher Brunnen</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Sempachstrasse</td> <td>Baumt Brunnen</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Sempachstrasse</td> <td>Sicher Brunnen</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>Sempachstrasse</td> <td>Belehrhof Brunnen</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>Hauptstrasse</td> <td>Peter-Haller Brunnen Kirchplatz</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Schulhaus Peter-Haller</td> <td>Brunnen Schulhaus Peter-Haller</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>Schulhaus Arena</td> <td>Brunnen Schulhaus Arena</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>Schulhaus Weid</td> <td>Brunnen Schulhaus Weid</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Standort	Bezeichnung	1	Dorfstrasse, Urawil	Brunnen Dorf Urawil	2	Hauptstrasse 9	Sicher Brunnen (Hauptstrasse 9)	3	Hosentalstrasse	Brunnen Lunapark	4	Hauptstrasse	Brunnen Postplatz	5	Sempachstrasse	Bucher Brunnen	6	Sempachstrasse	Baumt Brunnen	7	Sempachstrasse	Sicher Brunnen	8	Sempachstrasse	Belehrhof Brunnen	9	Hauptstrasse	Peter-Haller Brunnen Kirchplatz	10	Schulhaus Peter-Haller	Brunnen Schulhaus Peter-Haller	11	Schulhaus Arena	Brunnen Schulhaus Arena	12	Schulhaus Weid	Brunnen Schulhaus Weid		
Nr.	Standort	Bezeichnung																																							
1	Dorfstrasse, Urawil	Brunnen Dorf Urawil																																							
2	Hauptstrasse 9	Sicher Brunnen (Hauptstrasse 9)																																							
3	Hosentalstrasse	Brunnen Lunapark																																							
4	Hauptstrasse	Brunnen Postplatz																																							
5	Sempachstrasse	Bucher Brunnen																																							
6	Sempachstrasse	Baumt Brunnen																																							
7	Sempachstrasse	Sicher Brunnen																																							
8	Sempachstrasse	Belehrhof Brunnen																																							
9	Hauptstrasse	Peter-Haller Brunnen Kirchplatz																																							
10	Schulhaus Peter-Haller	Brunnen Schulhaus Peter-Haller																																							
11	Schulhaus Arena	Brunnen Schulhaus Arena																																							
12	Schulhaus Weid	Brunnen Schulhaus Weid																																							

<p>Art. 5 Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden</p> <p>7 Das Werk verpflichtet sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten. Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz des Werks angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Nennweite der Zuleitungen zu denselben werden vom Werk, im Einvernehmen mit der Gemeinde und nach Massgabe der geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften, bestimmt.</p>	<p>Art. 5 Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden</p> <p>7 Die Werke verpflichten sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten. Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der Werke angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Nennweite der Zuleitungen zu denselben werden von den Werken, im Einvernehmen mit der Gemeinde und nach Massgabe der geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften, bestimmt.</p>	
<p>2 Die Kosten für die Lieferung, das Einbauen und Montieren der Hydranten, samt der dazugehörigen Wasserleitungen, werden nach Abzug allfälliger Subventionen der Gemeinde verrechnet. Müssen im Netz vorhandene Hydranten an einen neuen Standort umverlegt werden, gehen die dadurch entstehenden Kosten zulasten des Verursachers. Die notwendigen Subventionsgesuche werden von den Werken eingereicht.</p>	<p>2 Die Kosten für die Lieferung, das Einbauen und Montieren der Hydranten, samt der dazugehörigen Wasserleitungen, werden, nach Abzug allfälliger Subventionen der Gemeinde verrechnet. Müssen im Netz vorhandene Hydranten an einen neuen Standort umverlegt werden, gehen die dadurch entstehenden Kosten zulasten des Verursachers. Die notwendigen Subventionsgesuche werden von den Werken eingereicht.</p>	<p>Begründung: Sprachliche Verbesserung.</p>
<p>3 Das Werk übernimmt zu Lasten der Gemeinde die Kontrolle, den Unterhalt und die abnutzungsbedingten Reparaturen der Hydranten und deren Netzanschlüsse und gewährleistet die Funktionstüchtigkeit der Hydranten.</p>	<p>3 Das Werk übernimmt zu Lasten der Gemeinde die Kontrolle, den Unterhalt und die abnutzungsbedingten Reparaturen der Hydranten und deren Netzanschlüsse und gewährleistet die Funktionstüchtigkeit der Hydranten.</p>	
<p>4 Die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie das richtige Funktionieren der Hydranten zu überprüfen.</p>	<p>4 Die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie das richtige Funktionieren der Hydranten zu überprüfen.</p>	

<p>Art. 6 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde</p> <p>Für den Bedarf an elektrischer Energie in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, wird auf den Tarifen ein Rabatt von 20% gewährt, solange die Gemeinde im Versorgungsgebiet des Werks die elektrische Energie ausschliesslich vom Werk bezieht.</p>	<p>Art. 6 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde</p> <p>Für den Bedarf an Die Werke verpflichten sich, elektrische Energie für den Bedarf in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, wird auf den Tarifen ein Rabatt von 20% gewährt, solange die Gemeinde im Versorgungsgebiet des Werks die elektrische Energie ausschliesslich vom Werk bezieht gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu den entsprechenden Tarifen bzw. Preisen zu liefern.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Der bisherige Wortlaut ist eine Vermischung von Strom mit Netz. Das StromVG verlangt eine klare Trennung. Mit dem neuen Wortlaut sollen die Werke verpflichtet werden, nicht nur das Netz zu betreiben, sondern, falls die Gemeinde - soweit dies nach Bundesrecht möglich ist - den Strom für ihre Bedürfnisse nicht von einem Dritten bezieht, auch den Strom zu liefern. Ein Rabatt auf die Lieferung von Strom, gestützt auf einen Konzessionsvertrag zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden zur Verlegung von elektrischen Leitungen (d.h. zum Themenbereich Netz), ist mittlerweile unzulässig.</p>
<p>Art. 7 Öffentliche Strassenbeleuchtung</p> <p>7 Das Werk besorgt im Auftrag und zu Lasten der Gemeinde Erstellung und Unterhalt ihrer Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, soweit diese in dem von ihm versorgten Gebiet liegen.</p>	<p>Art. 7 Öffentliche Strassenbeleuchtung</p> <p>7 Das Werk besorgt im Auftrag und zu Lasten der Gemeinde Erstellung und Unterhalt ihrer Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, soweit diese in dem von ihm versorgten Gebiet liegen.</p> <p>Die Erstellung, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet Hochdorf sind im Vertrag «Erstellung, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet Hochdorf» geregelt und sind in der Kompetenz des Gemeinderates.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Die Leistungen sind im Vertrag «Erstellung, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet Hochdorf» geregelt.</p> <p>Die Erstellung, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet Hochdorf sind in der Kompetenz des Gemeinderates.</p>
<p>2 Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung werden im Auftrag der Gemeinde erstellt. Das Werk bestimmt, im Einvernehmen mit der Gemeinde, die Brennzeiten der Strassenlampen.</p> <p>3 Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung wird gemessen oder pauschal ermittelt.</p>	<p>2 Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung werden im Auftrag der Gemeinde erstellt. Das Werk bestimmt, im Einvernehmen mit der Gemeinde, die Brennzeiten der Strassenlampen.</p> <p>3 Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung wird gemessen oder pauschal ermittelt.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Siehe Begründung Art. 7, Abs.1.</p> <p>Begründung:</p>

<p>Die für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern bezogene Energie wird zum Tarif gemäss Artikel 6 verrechnet.</p>	<p>Die für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern bezogene Energie wird zum Tarif gemäss Artikel 6 verrechnet.</p>	<p>Siehe Begründung Art. 7, Abs.1.</p>
<p>Art.8 Kabelnetz Das Werk liefert der Gemeinde, für die von ihr an das Netz angeschlossenen gemeindlichen Schulhäuser, die allgemein zugängliche Grundpalette von Radio- und Fernsehsignalen unentgeltlich, solange es die Gemeinde alleine mit Signalen versorgt. Davon ausgenommen sind Wohnungen und kommerziell genutzte Räume.</p>	<p>Art.8 Kabelnetz Das Werk liefert der Gemeinde, für die von ihr an das Netz angeschlossenen gemeindlichen Schulhäuser, die allgemein zugängliche Grundpalette von Radio- und Fernsehsignalen unentgeltlich, solange es die Gemeinde alleine mit Signalen versorgt. Davon ausgenommen sind Wohnungen und kommerziell genutzte Räume.</p>	<p>Begründung: Streichung, weil WWZ AG seit Jahren nicht mehr Alleinlieferant sind.</p>
<p>Art. 9 Tarife 7 Die Tarife haben dem Werk nebst angemessenem Gewinn eine gesunde finanzielle Grundlage für den Betrieb, Unterhalt, Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind vom Werkversacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.</p>	<p>Art. 8 Tarife 7 Die Tarife haben den Werken nebst angemessenem Gewinn eine gesunde finanzielle Grundlage für den Betrieb, Unterhalt Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken versacher Werken versacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.</p>	<p>Begründung: Präzisierung.</p>
<p>2 Für die Abgabe von Wasser und von Elektrizität an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Das Werk ist jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Erhöhungen der Tarife für Wasser unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat, dieser hat dabei Ab-</p>	<p>2 Für die Abgabe von Wasser und von Elektrizität an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Erhöhungen der Tarife für Wasser unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat, dieser hat dabei Ab-</p>	<p>Begründung: Gemeinderat Hochdorf hat Wassertarif-Hoheit gemäss Kaufvertrag. Gas: Da der Gasmarkt gestützt auf Art. 7 KG und Art. 13 Rohrleitungsgesetz liberalisiert ist, sind Endkunden nicht an einen Versorger gebunden. Wenn der Gasversorger an einen genehmigten Tarif ge-</p>

<p>satz¹ zu beachten und allfällige Änderungen der Anschlusskostenbeiträge gemäss 3⁴ zu berücksichtigen.</p>	<p>bei Absatz Abs. 1 zu beachten und allfällige Änderungen der Anschlusskostenbeiträge gemäss 3⁴ Art. 3 Abs. 4 zu berücksichtigen.</p>	<p>bunden wird, wird ihm damit verboten, auf eine zunehmende Marktdynamik zu reagieren und z.B. tiefere Preise anzubieten. Im geöffneten Markt ist eine einseitige Tarifbindung, die nur für einen Versorger gilt, eine schwere Benachteiligung gegenüber Konkurrenten. Die Tarifregelung für Gas wird analog im GasVG (in parlamentarischer Vernehmlassung) geregelt.</p> <p>Strom: Tarifgenehmigungskompetenz der Gemeinde Hochdorf ist in Bezug auf die Elektrizitätslieferung bundesrechtswidrig (vgl. BGE 138 I 468). Das Bundesgericht erachtet die Tarifregelung im StromVG als abschliessend und lässt keine zusätzliche kantonale oder kommunale Regulierung zu.</p>
<p>3 Vorbehalten bleiben individuelle Sonderverträge mit Grossabnehmern von Energie, besonders vereinbarte Übergangsregelungen sowie Lieferungen an Kunden, welchen der Energiebezug von Dritten aufgrund der Zugangsberechtigung zum Netz möglich ist.</p>	<p>3 Vorbehalten bleiben individuelle Sonderverträge mit Grossabnehmern von Energie, besonders vereinbarte Übergangsregelungen sowie Lieferungen an Kunden, welchen der Energiebezug von Dritten aufgrund der Zugangsberechtigung zum Netz möglich ist.</p>	<p>Begründung: Streichung wegen Vermischung von Strom und Netz. Die Regelung der Einspeisung von Elektrizität ist abschliessend bundesrechtlich geregelt. Zudem kann WWZ AG nicht in ihrem Netzgebiet verschiedene Rückspesetarife bezahlen (Gleichbehandlung aller am Verteilnetz angeschlossenen Einspeiser).</p>
<p>4 Das Werk übernimmt auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei seinen Kunden.</p>	<p>4 Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.</p>	
<p>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</p> <p>5 Für die Abgabe von Gas an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Das Werk ist jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen.</p>	<p>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</p> <p>5 Für die Abgabe von Gas an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Das Werk ist jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen.</p>	<p>Begründung: Streichung Abs. 5.</p> <p>Gas: Da der Gasmarkt gestützt auf Art. 7 KG und Art. 13 Rohrleitungsgesetz liberalisiert ist, sind Endkunden nicht an einen Versorger gebunden. Wenn</p>

<p>der Gasversorger an einen genehmigten Tarif gebunden wird, wird ihm damit verboten, auf eine zunehmende Marktdynamik zu reagieren und z.B. tiefere Preise anzubieten. Im geöffneten Markt ist eine einseitige Tarifbindung, die nur für einen Versorger gilt, eine schwere Benachteiligung gegenüber Konkurrenten. Die Tarifregelung für Gas wird analog im GasVG (in parlamentarischer Vernehmlassung) geregelt.</p>		
<p>Begründung: Präzisierung.</p> <p>Präzisierung.</p>	<p>Art. 9 Konzessionsgebühren 7 Die Werke entrichtet der Gemeinde für sämtliche ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens eine Konzessionsgebühr. Diese beträgt auf berechnet sich aus den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) bestehend aus dem konzessionierten Verkauf und Transport von Elektrizität und den Erträgen der Netznutzung für Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 6 und 7 und an Wiederverkäufer, eine Entschädigung von 5% wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6.0% für NE5* und 8.5% für NE7** der Netznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Verteilanlagen der Werke ausgespeisten elektrischen Energie <p>*NE5 = Netzebene 5, Mittelspannungsnetz **NE7 = Netzebene 7, Niederspannungsnetz</p>	<p>Art. 10 Konzessionsgebühren 7 Das Werk entrichtet der Gemeinde für sämtliche, ihm in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen eine Konzessionsgebühr. Diese beträgt auf den Bruttoeinnahmen des Werks (exkl. Mehrwertsteuer) aus dem konzessionierten Verkauf und Transport von Elektrizität im Konzessionsgebiet des Werks in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 6 und Art. 7 und an Wiederverkäufer, eine Entschädigung von 5%.</p>
<p>Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2022.</p> <p>Erklärung NE5 und NE7.</p>		

<p>Ausgenommen von dieser Konzessionspflicht sind Lieferungen und Leistungen an Kundengruppen gemäss Art. 9, welchen ein Energiebezug von Dritten möglich ist, und sofern diesen ein entsprechender Beitrag an diese Konzessionspflichten zu Gunsten der Gemeinde nicht über die Netzbenutzung überbunden werden kann.</p> <p>Die Gemeinde kann den Prozentsatz reduzieren, insbesondere, wenn aufgrund der Konzessionsgebühren die Wettbewerbsfähigkeit des Werks gefährdet ist oder aufgrund der Markttöffnung. Das Werk gibt solche Reduktionen den Kunden weiter und weist sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.</p>	<p>² Die Gemeinde bezieht eine Konzessionsgebühr von maximal 6 %, der Gasnetznutzungsentgelte der Werke ausgaspeisten Gasmenge.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Konzessionsgebühren (Strom und Gas) bei stark veränderten Preisen anpassen.</p> <p>⁴ Die Werke belasten diese Gebühren den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgaspeisten Menge.</p> <p>Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr der einst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung zu finden suchen, die rechtlich zulässig und ökologisch sowie wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist.</p> <p>Ausgenommen von dieser Konzessionspflicht sind Lieferungen und Leistungen an Kundengruppen gemäss Art. 9, welchen ein Energiebezug von Dritten möglich ist, und sofern diesen ein entsprechender Beitrag an diese Konzessionspflichten zu Gunsten der Gemeinde nicht über die Netzbenutzung überbunden werden kann.</p> <p>Die Gemeinde kann, die Prozentsätze reduzieren, insbesondere, wenn aufgrund der für den Bezug von nachhaltig produzierter Energie anfallende Konzessionsgebühren die Wettbewerbsfähigkeit der Werke gefährdet ist oder aufgrund der Markttöffnung herabsetzen oder ganz aufheben. Die Werke geben solche Reduktionen den Kunden weiter und</p>	<p>Einführung Konzessionsgebühr Gas.</p> <p>Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Konzessionsgebühren anpassen zu können. Damit kann auf den volatilen Preismarkt zeitnah Rücksicht genommen werden.</p> <p>Präzisierung, da die Nutzung des Stromnetzes Grundlage für die Berechnung der Konzessionsgebühr ist.</p> <p>Präzisierung.</p>
--	---	---

<p>Administrative Aufwände der Werke, die über die konzessionierten Leistungen hinausgehen, werden der Gemeinde in Rechnung gestellt (Gleichbehandlung aller Konzessionsgemeinden).</p>	<p>den Bezügerinnen und Bezüger der entsprechenden Energieprodukte weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.</p> <p>Die Werke sind berechtigt, den dadurch entstandenen administrativen Mehraufwand der Gemeinde in Rechnung zu stellen.</p>	<p>Administrative Aufwände der Werke, die über die konzessionierten Leistungen hinausgehen, werden der Gemeinde in Rechnung gestellt (Gleichbehandlung aller Konzessionsgemeinden).</p>
<p>Begründung: Präzisierung. Präzisierung.</p>	<p>2 Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber allfälligen neuen anderen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie den Werken im Bereich öffentlicher Märkte diesbezüglich eine Meistbegünstigung.</p>	<p>2 Die Gemeinde ist bestrebt, dass das Werk und dessen Kunden gegenüber allfälligen neuen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie dem Werk im Bereich öffentlicher Märkte eine Meistbegünstigung.</p>
<p>Begründung: Dieser Absatz ist im KV 23 beschrieben.</p>	<p>Nachtrag 2008 wegen StromVG 3 neu Aufgrund des Stromversorgungsgesetzes vom 23.3.2008 (StromVG, Art. 6, Abs. 1 und 2 sowie Art. 7, Abs. 1) und der Stromversorgungsverordnung vom 14.3.2008 (StromVV, Art. 11, Abs. 2 und 3) haben ab 1.1.2009 Endverbraucher mit einem Elektrizitätsbezug über 100'000 Kilowattstunden jährlich das Recht auf freien Zugang zum Elektrizitätsmarkt. Vorbehältlich eines Referendumsentscheides haben ab 1.1.2014 sämtliche Endverbraucher Anrecht auf freien Marktzugang. Gemäss Art. 8, Abs. 1 des Konzessionsvertrages entfällt für die Energielieferung an diese Endverbraucher die Konzessionspflicht der WWZ. Die Konzessionspflicht bleibt für Netzentgelte und Systemdienstleistungen unverändert bestehen.</p>	<p>Nachtrag 2008 wegen StromVG 3 neu Aufgrund des Stromversorgungsgesetzes vom 23.3.2008 (StromVG, Art. 6, Abs. 1 und 2 sowie Art. 7, Abs. 1) und der Stromversorgungsverordnung vom 14.3.2008 (StromVV, Art. 11, Abs. 2 und 3) haben ab 1.1.2009 Endverbraucher mit einem Elektrizitätsbezug über 100'000 Kilowattstunden jährlich das Recht auf freien Zugang zum Elektrizitätsmarkt. Vorbehältlich eines Referendumsentscheides haben ab 1.1.2014 sämtliche Endverbraucher Anrecht auf freien Marktzugang. Gemäss Art. 8, Abs. 1 des Konzessionsvertrages entfällt für die Energielieferung an diese Endverbraucher die Konzessionspflicht der WWZ. Die Konzessionspflicht bleibt für Netzentgelte und Systemdienstleistungen unverändert bestehen.</p>

<p>Gemäss StromVG (Art. 12, Abs. 2) und StromVV (Art. 15) sind Abgaben und Leistungen für die Gemeinwesen auf den Rechnungen an Endverbraucher gesondert auszuweisen.</p> <p>Konzessionsgebühren sind somit nicht mehr als Bestandteil der Elektrizitätstarife, sondern als Zuschläge zu bemessen. Daraus ergibt sich für die Konzessionsgebühren ein höherer Prozentsatz, nämlich 5 ¼% statt wie bisher 5%.</p>	<p>Gemäss StromVG (Art. 12, Abs. 2) und StromVV (Art. 15) sind Abgaben und Leistungen für die Gemeinwesen auf den Rechnungen an Endverbraucher gesondert auszuweisen.</p> <p>Konzessionsgebühren sind somit nicht mehr als Bestandteil der Elektrizitätstarife, sondern als Zuschläge zu bemessen. Daraus ergibt sich für die Konzessionsgebühren ein höherer Prozentsatz, nämlich 5 ¼% statt wie bisher 5%.</p>	
<p>3 Die Konzessionsgebühren sind vom Werk in 2 Raten - je auf den 30. Juni und den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Jahresrechnung.</p>	<p>6 Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in zwei gleichen Raten - je auf den 30. Juni und den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Abschluss Genehmigung der Aktionäre.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung.</p> <p>Präzisierung.</p>
<p>4 Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine gemeinsam festzulegende Treuhandstelle nachprüfen zu lassen.</p>	<p>7 Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine gemeinsam festzulegende Treuhandstelle nachprüfen zu lassen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung.</p>
<p>Art.11</p> <p>Konzessionsdauer und -ablauf</p> <p>7 Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 2001 und dauert 20 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2020. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.</p>	<p>Art.10</p> <p>Konzessionsdauer und -ablauf</p> <p>7 Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 2001 2023 und dauert 20 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2020 2047. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren 5 fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Berücksichtigung der neuen Vertragslaufzeit, 25 Jahre aufgrund gesetzlicher Abschreibungsdauer.</p> <p>Präzisierung.</p>
<p>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</p> <p><u>Ergänzung zu Art. 11</u></p>	<p>Zusatzvertrag 2006 Gas zum Konzessionsvertrag</p> <p>Ergänzung zu Art. 11</p>	<p>Begründung:</p> <p>Dieser Absatz ist im KV 23 beschrieben.</p>

<p>Die Konzession für Erdgas gemäss diesem Vertragszusatz beginnt am 1. Oktober 2006 und ist an den Konzessionsvertrag vom 19. Dezember 2000 gebunden. Falls die Erschliessung des Gemeindegebietes mit Erdgas bis zum 31. Dezember 2008 nicht erfolgt ist, erlischt die Konzession, sofern sich die Parteien nicht über deren Fortbestand verständigen.</p> <p>Neuer Artikel</p>	<p>Die Konzession für Erdgas gemäss diesem Vertragszusatz beginnt am 1. Oktober 2006 und ist an den Konzessionsvertrag vom 19. Dezember 2000 gebunden. Falls die Erschliessung des Gemeindegebietes mit Erdgas bis zum 31. Dezember 2008 nicht erfolgt ist, erlischt die Konzession, sofern sich die Parteien nicht über deren Fortbestand verständigen.</p> <p>Art. 11 Haftung Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die den Werken oder Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der Werke entstehen.</p>	<p>Begründung: Ergänzung.</p>
<p>Art. 12 Meinungsverschiedenheiten 1 Sollte zwischen der Gemeinde und dem Werk Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je zwei Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann. Können sich die Parteien bzw. Schiedsrichter über die Fristen zur Bestellung des Schiedsgerichtes oder über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt darüber der Präsident 1 des Amtsgerichts Hochdorf. Unterlässt eine Partei innert der festgesetzten Frist die Bezeichnung ihres Schiedsrichters, wird dieser ebenfalls durch den Präsidenten 1 des Amtsgerichts Hochdorf ernannt. Im weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969.</p>	<p>7 Sollte zwischen der Gemeinde und dem Werk Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je zwei Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann. Können sich die Parteien bzw. Schiedsrichter über die Fristen zur Bestellung des Schiedsgerichtes oder über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt darüber der Präsident 1 des Amtsgerichts Hochdorf. Unterlässt eine Partei innert der festgesetzten Frist die Bezeichnung ihres Schiedsrichters, wird dieser ebenfalls durch den Präsidenten 1 des Amtsgerichts Hochdorf ernannt. Im weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969</p> <p>Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit</p>	<p>Begründung: Der Konzessionsvertrag untersteht dem öffentlichen Recht.</p>

<p>2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag gehen an allfällige Rechtsnachfolger über.</p>	<p>diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig. Vor einer Anrufung von Gerichten versuchen sich die Parteien einvernehmlich zu einigen.</p> <p>2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag gehen an allfällige Rechtsnachfolger über.</p>	<p>Der Gerichtstand wird mit der Gemeinde geregelt.</p>
<p>Art. 13 Unterzeichnung Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeinde vom 26. November 2000, seitens des Werks durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet. Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft, und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Werk. Er geht allfälligen ähnlichen Bestimmungen in anderem Vereinbarungen vor. Also vereinbart und unterzeichnet Hochdorf, 19. Dezember 2000 ELEKTRIZITÄTSWERK HOCHDORF AG Der Verwaltungspräsident EINWOHNERGEMEINDE HOCHDORF Der Gemeindepräsident Der Direktor Der Gemeindegeschreiber KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Hochdorf und der Elektrizitätswerk Hochdorf AG</p>	<p>Art. 13 Unterzeichnung Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeinde vom xx.xx.2022, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet. Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken, deren Tochtergesellschaften und deren Rechtsvorgängerinnen. Er geht allfälligen ähnlichen Bestimmungen in anderem Vereinbarungen vor. Zug, xx.xx. 2022 Hochdorf, xx.xx. 2022 ELEKTRIZITÄTSWERK HOCHDORF AG WWZ AG EINWOHNERGEMEINDE HOCHDORF Der Verwaltungspräsident Der Die Gemeindegeschreiberin Der Direktor Der Gemeindegeschreiber KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Hochdorf</p>	<p>Begründung:</p> <p>Streichung: veraltete Formulierung.</p>

WEGT120, 19:12.00	und der Elektrizitätswerk Hochdorf AG WWZ AG wEGT0.125; xx.xx.22	Codebedeutung: W=Wasser, E=Strom, G=Gas, T=Telekom, grosse Buchstaben= ganzes Gebiet, 0.1=Vertragsversion, 25=Vertragsdauer.
-------------------	--	---

Anhang 1:
Liste «Öffentliche Brunnen Gemeinde Hochdorf»

Nr.	Standort	Bezeichnung
1	Dorfstrasse 23, Urswil (GS 801)	Brunnen Dorfparkplatz Urswil
2	Hauptstrasse 9, Hochdorf (GS 84)	Brunnen Hauptstrasse 9 / Sticherhaus
3	Rosentalstrasse 2, Hochdorf (GS 17)	Brunnen Lunapark
4	Hauptstrasse 23, Hochdorf (GS 186)	Brunnen Postplatz
5	Sempachstrasse 2, Hochdorf (GS 157)	Bucher Brunnen (Vis-à-vis Blumen Villiger)
6	Sempachstrasse 12, Hochdorf (GS 145)	Baumli Brunnen (Laden Treelee)
7	Sempachstrasse Hochdorf (GS 126)	Sticher Brunnen (Wandbrunnen)
8	Sempachstrasse Hochdorf (GS 47)	Bahnhof Brunnen (bei Wetterstation)
9	Kirchplatz 3, Hochdorf (GS 4)	Peter-Halter Brunnen Kirchplatz 3
10	Schulhausstrasse 5, Hochdorf (GS 171)	Brunnen Schulhaus Peter-Halter (Pausenplatz)
11	Schulhausstrasse 5, Hochdorf (GS 171)	Brunnen Schulhaus Arena (Pausenplatz)
12	Sagenbachstrasse 24, Hochdorf (GS 1429)	Brunnen Schulhaus Weid (Pausenplatz)

Gemeinde Hochdorf

Stimmzettel

für die Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022

Ja oder Nein

Stimmen Sie dem Budget für das Jahr 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 540'762.00, Bruttoinvestitionsausgaben von CHF 9'855'000.00, bei einem Steuerfuss von 1.90 Einheiten sowie den Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu?

Gemeinde Hochdorf

Stimmzettel

für die Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022

Ja oder Nein

Stimmen Sie dem Konzessionsvertrag mit der WWZ AG für die Jahre 2023–2047 zu?

Wegleitung zur gültigen Abstimmung

1. Füllen Sie die Stimmzettel von Hand aus und legen Sie diese ins grüne amtliche Stimmkuvert.
Stimmzettel, die nicht im grünen Kuvert sind, werden nicht gezählt und sind ungültig.
2. Kleben Sie das grüne amtliche Stimmkuvert zu.
3. Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis.
4. Legen Sie das grüne amtliche Stimmkuvert und den Stimmrechtsausweis in das graue Rücksendekuvert.
5. Senden Sie das graue Rücksendekuvert an die Gemeindekanzlei Hochdorf oder legen Sie es in den Gemeindebriefkasten.
6. Das Rücksendekuvert muss bis zum Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eintreffen.
7. Der Gemeindebriefkasten wird am Sonntag bis um 11.00 Uhr geleert.



Gemeinde Hochdorf

Stimmzettel

für die Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022

Antwort

A. Wollen Sie die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar» annehmen?

Antwort

B. Wollen Sie den Gegenvorschlag des Gemeinderates annehmen?

Antwort

C. Stichfrage

Falls sowohl die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar» als auch der Gegenvorschlag des Gemeinderates angenommen werden: Soll die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar» oder der Gegenvorschlag des Gemeinderates in Kraft treten?

Gemeindeinitiative

Gegenvorschlag

nur ein Feld ankreuzen

Hinweis für die Stimmabgabe

Die Hauptfragen A und B sind mit «Ja» oder «Nein» zu beantworten oder unbeantwortet zu lassen. Es können beide Hauptfragen A und B mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden. Bei der Stichfrage C darf nur eines der beiden Felder angekreuzt werden.



